

HU  
gegen  
Studijs

Referent\*innenRat





HU  
gegen  
Studis



## INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT 6

KAPITEL 1:  
NACH AFD-ANFRAGE:  
HU-PRÄSIDIUM VERKLAGT  
REFRAT 8

KAPITEL 2:  
STATUSGRUPPENVETO IM  
AKADEMISCHEN SENAT  
ÜBERGANGEN 12

KAPITEL 3:  
ZUR DISKRIMINIERUNG  
VON TRANS\*- UND INTER-  
PERSONEN 15

KAPITEL 4:  
EINGRIFFE IN DIE STUDEN-  
TISCHE SELBSTVERWAL-  
TUNG 18

**4.1:** VERWALTUNGSVEREINBARUNG    **4.2:** BESCHIED  
ZUR SATZUNGSÄNDERUNG    **4.3:** BESCHIED ZUR AUF-  
HEBUNG DES BESCHLUSSES ZUR QUOTIERUNG DER  
REDELISTE    **4.4:** HU-AN-STUDIS    **4.5:** WAHLORDNUNG

<b>KAPITEL 5:</b> DER KAMPF DER STUDENTISCHEN HILFSKRÄFTE	28
<b>KAPITEL 6:</b> KUNST UND KEINE KUNST IN POTSDAM	30
<b>KAPITEL 7:</b> GUTE PRESSE, SCHLECHTE PRESSE	32
NACHWORT	34
ANHANG	38
<b>KAP. 1:</b> KLAGE AUF NAMENSBEKANNTGABE <b>S. 34</b> <b>KAP. 2:</b> ANTWORT DES SENATS AUF DIE RECHTSAUFSICHTSBESCHWERDE ZUM STATUSGRUPPENVETO <b>S. 42</b> <b>KAP. 4.1:</b> SCHREIBEN DER RECHTSABTEILUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG <b>S. 44</b> <b>KAP. 4.2:</b> BESCHEID ZUR SATZUNGSÄNDERUNG <b>S.52</b> <b>KAP. 4.3:</b> BESCHEID ZUR AUFHEBUNG DES STUPA-BESCHLUSSES <b>S.54</b> <b>KAP. 4.4:</b> BRIEFVERKEHR ZUR ABSCHALTUNG VON HU-AN-STUDIS <b>S.60</b> <b>KAP. 4.5:</b> SCHREIBEN DES PRÄSIDIUMS ZUR WAHLORDNUNG, RECHTSAUFSICHTSBESCHWERDE, ANTWORT DES SENATS <b>S.66</b>	
DIE STUDENTISCHE SELBSTVERWALTUNG	76
IMPRESSUM	78

# VORWORT

Liebe Kommiliton\*innen,

zwischen Klausurenphase und Vorlesungsbesuch bleibt oft wenig Zeit, um sich mit dem hochschulpolitischen Geschehen auseinanderzusetzen – geschweige denn einen Überblick über die Strukturen der studentischen Selbstverwaltung zu bekommen. Besonders mit der Einstellung des E-Mail-Verteilers HU-an-Studis im letzten Sommersemester gibt es für uns als RefRat momentan keinen Kanal mehr, um alle Studierenden schnell und unkompliziert zu erreichen. Gab es im letzten Dezember schon eine Informationsveranstaltung zum Thema #HUgegenStudis, soll diese Broschüre nun alle Auseinandersetzungen des letzten Jahres, die zwischen der Verfassten Studierendenschaft und der Universitätsleitung vorgefallen sind, sowie ihnen nahestehende Konflikte dokumentieren. Wir möchten verdeutlichen, dass das Vorgehen des Präsidiums, vertreten insbesondere durch Präsidentin Kunst und Vizepräsident Kronthaler, nicht nur einen Angriff auf die studentische Selbstverwaltung, sondern auf die gesamte Studierendenschaft darstellt und die Idee einer autonomen Hochschule unterminiert.

Weil die Auseinandersetzungen zwischen studentischer Selbstverwaltung und Unipräsidium selbst nicht abgeschlossen sind, kann diese Broschüre keine abschließende Abbildung des Komplexes HU-gegen-Studis leisten. Wir beschränken uns deshalb auf die Ereignisse von 2018 und hoffen, neben einer Chronologie derselben auch ihre politischen Zusammenhänge, wie sie sich uns gegenwärtig darstellen, nachvollziehbar zu machen.

Wir möchten damit nicht zuletzt einige Dinge klarstellen, die in der medialen Berichterstattung nicht hinreichend oder missverständlich zur Darstellung gekommen sind.

Aktuell befinden wir uns in Gesprächen mit dem Präsidium, die ein erstes Entgegenkommen von seiner Seite absehbar machen. Das Größte scheint damit – vorerst – abgewendet. Dass es den RefRat zwar mit besonderer Intensität traf, er aber keineswegs als einzige Studierendenvertretung verstärkten Angriffen ausgesetzt ist, zeigt dagegen leider, dass die Auseinandersetzungen strukturellen Charakter tragen und nur symptomatisch antizipieren, wohin sich die Universität zwischen neoliberaler Härte und rechtem Vormarsch bewegt.

Im Anhang könnt ihr die wichtigen Bescheide und Auszüge aus dem Briefverkehr mit dem Präsidium, durch die der Konflikt zu großen Teilen ausgetragen wurde, selbst nachlesen. Wir hoffen, damit einen Beitrag zu mehr Transparenz zu leisten.

In Ermangelung eines allgemeinen Studi-Verteilers möchten wir euch außerdem einladen, den referiert-Newsletter zu abonnieren, wenn ihr über die aktuellen Entwicklungen und anstehende Ereignisse in der Verfassten Studierendenschaft informiert werden wollt. Das könnt ihr unter <https://www.refrat.de/newsletter.html> tun.

Euer Referent\*innenRat (gesetzl. AStA)  
Berlin, 06.03.2019

## Kapitel 1:

# NACH AFD-ANFRAGE: HU-PRÄSIDIUM VERKLAGT REFRAT

Nachdem bereits die FDP im Dezember 2017<sup>1</sup> und die CDU im Januar 2018<sup>2</sup> Anfragen zu den Berliner Studierendenschaften gestellt hatten, stellte Ende Januar 2018 auch die AfD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus eine kleine Anfrage mit dem Titel Studentenvertretungen an Berliner Hochschulen.<sup>3</sup> Sie enthielt 39 Fragen über die ASten und die Studierendenparlamente der FU und der TU sowie über den RefRat und das StuPa der HU. Darunter waren allgemeine Fragen z.B. nach der Art der Referate oder den Haushalten der Studierendenschaften, aber auch Fragen nach Details wie den Namen derzeitiger Referenten [sic!] und danach, was für Projekte, Veranstaltungen, Publikationen etc. aus dem Haushalt der Verfassten Studierendenschaft bezahlt werden.<sup>4</sup>

Da der Senat nicht in der Lage war, alle Fragen selbst zu beantworten, leitete er die Anfrage an die entsprechenden Universitäten und diese, aus den gleichen Gründen, an ihre allgemeinen Studierendenvertretungen zur Beantwortung weiter. Der RefRat beantwortete die Anfrage und teilte der HU mit, dass er einer Partei, die ganz offen Verbindungen in neonazistische Kreise pflegt, nicht freiwillig Namenslisten potenzieller politischer Gegner\*innen zukommen lassen könnte, zeigte sich aber bereit, dem HU-Präsidium eine Liste der aktuellen Referent\*innen zukommen zu lassen, wenn sie diese Bedingung akzeptiert und Datenschutzbestimmungen eingehalten würden. So konnten zumindest die anderen ASten mit den Präsidien ihrer Unis verbleiben. Anstatt diese Zusage zu geben, sich mit den Präsidien der anderen Unis

---

1 FDP-Anfrage vom 05.12.2017, Drucksache 18/12923.

2 CDU-Anfrage vom 25.01.2018, Drucksache 18/13293.

3 AfD-Anfrage vom 26.01.2018, Drucksache 18/13307.

4 Eine ausführliche Einordnung der Anfragen findet ihr in der Huch! Nr. 88 oder unter <http://www.refrat.de/huch/2018/05/genderwahn-linksextreme-und-die-afd/>



auszutauschen oder auf das Schreiben zu antworten, erfuhr der RefRat am Abend des 24. Juli 2018 aus der Presse (!), dass das Präsidium Klage auf Herausgabe einer Namensliste beim Verwaltungsgericht eingereicht hatte; eine Woche später, dass diese Klage bereits am 23. Juli 2018 eingereicht worden war.<sup>5</sup> Die HU positioniert sich damit klar auf der Gegenseite ihrer eigenen Studierenden.

Sie positioniert sich als mögliche Kollaborateurin rechter Parteien, hier der AfD, indem sie hochschulpolitisch engagierten Studierenden signalisiert, dass sie für ihr Engagement damit rechnen müssen, namentlich auf sogenannten »Feindeslisten« von Rechten zu landen und kommuniziert zugleich der AfD, dass sie eine Distanzierung von ihr nicht für notwendig hält. Wir erwarten von einer Universität das Gegenteil: dass sie hinter den eigenen Studierenden steht. Insbesondere erwarten wir von der HU, dass sie sich im Bewusstsein ihrer historischen Verantwortung klar von Rechtsradikalen und geschichtsrevisionistischen Parteien und Personen distanziert.

Sie positioniert sich als eine Bedrohung für die akademische und studentische Selbstverwaltung, indem sie gewählte (Studierenden-)Vertreter\*innen nicht ernst-, sondern als Hindernisse wahrnimmt. Eine Universitätsleitung sollte sich im Gegenteil dafür einsetzen, die eigenen Strukturen zu schützen und Mitbestimmung und Diskussion fördern, anstatt sie anzugreifen.

Sie positioniert sich als Opportunistin, die auf die beiden vorgenannten Weisen bereit ist, zugunsten der Regierbarkeit und ihres persönlichen Vorteils Mitbestimmung und Mitgestaltung, die Unabhängigkeit der Universität und damit die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre aufzugeben. Universitäten sind Bildungseinrichtungen, die von ihren Mitgliedern gestaltet werden sollten, nicht von Karrierezielen einzelner oder durch Angriffe von außen.

Die Klage um die Namen kann als Ausgangspunkt für die längere Reihe härterer Konflikte zwischen Präsidium und studentischer Selbstverwaltung betrachtet werden. Das schnelle Nacheinander unterschiedlich gearteter Versuche der Uni-Leitung,

---

<sup>5</sup> Pressemittlung des RefRats: <http://www.refrat.de/article/news.Praesidium.klagt.html> und Klageschrift des Präsidiums (Anlage 1).

in der Folgezeit mittel- und unmittelbar in die Verfasste Studierendenschaft einzugreifen, macht den Anschein, als habe das Präsidium seine vom medialen Interesse am RefRat begünstigte Position im öffentlichen Diskurs zum Anlass genommen, endlich einmal mit der unliebsamen Studierendenschaft aufzuräumen. Während sich die Eingriffe der Uni-Leitung selbst noch in den Kontext der Transparenzdebatte stellten, ging das mit ihnen Erreichte, wie sich später zeigen soll, nicht immer mit den vorgegebenen Zielen derselben konform.



## KAPITEL 2:

# STATUSGRUPPENVETO DER STUDIERENDEN IM AKADEMISCHEN SENAT ÜBERGANGEN

12

Seit mehreren Jahren plant der Berliner Senat die Einrichtung eines Instituts für Islamische Theologie in Berlin, deren Umsetzung an die Humboldt-Universität fiel. Die Einrichtung von Instituten ist im Sinne der Hochschulautonomie allerdings nicht in erster Linie Sache der Landespolitik oder Hochschulpräsidien, sondern auf die mitgestaltende Zustimmung von Gremien der akademischen Selbstverwaltung angewiesen, in die Vertreter\*innen aller am Unibetrieb beteiligter Statusgruppen gewählt werden: Auch wenn die Professor\*innen dort mit einer absoluten Mehrheit ausgestattet sind, werden in die Selbstverwaltung so zumindest dem formalen Anspruch nach Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, Beschäftigte in Service, Technik und Verwaltung und die Studierenden selbst miteinbezogen. Dementsprechend stand das geplante Institut für Islamische Theologie am 12.06.2018 im Akademischen Senat der HU zur Diskussion.

Ähnlich der Beteiligung der Kirche an akademischen Einrichtungen evangelischer oder katholischer Theologie wurde ein Beirat an das geplante Institut angebunden, durch den islamische Religionsverbände tragende Mitbestimmungsrechte – etwa bei der Berufung von Professor\*innen – geltend machen können. Erstaunen hervorrufen musste indes die Besetzung des Institutsbeirats: Mit der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands (IGS), dem Zentralrat der Muslime und der Islamischen Föderation Berlin sind ohne Not ausschließlich konservativ-reaktionäre Islamverbände vertreten, deren mitunter antisemitische, LGBTIQ-feindliche und misogynen Positionen<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> [https://www.siegessaerule.de/no\\_cache/newscomments/article/3970-homophobie-am-institut-fuer-islamische-theologie-imamin-seyran-ates-im-interview.html](https://www.siegessaerule.de/no_cache/newscomments/article/3970-homophobie-am-institut-fuer-islamische-theologie-imamin-seyran-ates-im-interview.html)

zwar im Konflikt mit der Universitätsverfassung stehen, nun aber an der HU selbst institutionalisiert zu werden drohen.

Stimmen alle Vertreter\*innen einer Statusgruppe im Akademischen Senat gegen einen Beschluss, muss derselbe in einem Vermittlungsausschuss neu verhandelt werden. Die Vertreter\*innen der Statusgruppe der Studierenden machten in der genannten Sitzung vom sog. suspensiven Gruppenveto Gebrauch, um die Einrichtung des Instituts in der geplanten Form zu verhindern – was den Akademischen Senat jedoch nicht davon abhielt, den Beschluss zu fassen. Weil das nicht nur die Durchsetzung des konkreten Sachverhalts betrifft, sondern die ohnehin spärlichen Mitspracherechte der Studierenden in der akademischen Selbstverwaltung im Allgemeinen, reichte der RefRat in der Folge Klage beim Verwaltungsgericht ein. Dasselbe lehnte den Eilantrag aus formalen Gründen ab: Nicht das Uni-Präsidium, das als Sitzungsleitung das Gruppenveto übergangen hatte, sondern der Akademische Senat selbst hätte beklagt werden müssen. Einen faderen Beigeschmack hinterließ die Begründung, das Institut sei nun ohnehin bereits eingerichtet und deshalb keine Beschlussfrage mehr.<sup>7</sup>

Im September 2018 wendete sich die Studierendenvertretung deshalb in letzter Handhabe mit einer Rechtsaufsichtsbeschwerde an den Berliner Senat, der sich in einem Schreiben vom 26.11.2018 ohne weitere Prüfung der Rechtsauffassung des Präsidiums anschließt: Bizarrer Weise soll – dabei handelt es sich um die Bedingung für die Ausübung des Vetos nach BerlHG – ausgerechnet die Einrichtung eines Instituts keine Angelegenheit von Lehre und Forschung sein.<sup>8</sup>

Außerdem soll die Möglichkeit eines Statusgruppenvetos deswegen nie bestanden haben, weil es sich lediglich um einen – beschlussbedürftigen – Vorschlag ans Kuratorium gehandelt habe. Die Rechtmäßigkeit des Gruppenvetos in solchen Fällen wurde in der Vergangenheit allerdings nicht nur anerkannt, sondern bereits gerichtlich (!) bestätigt.<sup>9</sup>

Das ist vor allem deshalb von fundamentaler Bedeutung, weil alle größeren Entscheidungen an der Uni auf Grundlage der

7 Aktenzeichen Berl VG 3 L 335:18

8 [https://www.refrat.de/article/news/pm\\_statusgruppenveto.html](https://www.refrat.de/article/news/pm_statusgruppenveto.html)

9 Aktenzeichen Berl VG 12 K 627:11

Vorschläge des Akademischen Senats ans Kuratorium getroffen werden. Weil die Stimmenverteilung in den beschlussfassenden Gremien der akademischen Selbstverwaltung in einem Maße zugunsten der ohnehin vom Präsidium abhängigeren Profs ausfällt, die die Beteiligung aller anderen Statusgruppen nivelliert, bleibt das Gruppenveto faktisch meist als einzige Möglichkeit, zumindest aufschiebend auf Beschlüsse einzuwirken. Wenn das Vetorecht nun bei allen Beschlüssen zur grundlegenden Gestaltung der Uni willkürlich ausgehebelt werden kann, ohne, dass das Präsidium dafür mit Konsequenzen zu rechnen hat, müssen nicht nur die Studierenden fürchten, nur noch formal, aber ohne eigentliche Handlungsmacht an der akademischen Selbstverwaltung teilnehmen zu können.

### KAPITEL 3:

# ZUR DISKRIMINIERUNG VON TRANS\*- UND INTER- PERSONEN AN DER HU

An der HU können sich Trans\*- und Inter-Studierende bisher nicht mit ihrem selbstgewählten Namen immatrikulieren oder diesen nachträglich ändern lassen, solange keine amtliche Personenstandsänderung vorgenommen wurde. Diese ist mit einem großen finanziellen und zeitlichen Aufwand sowie hoher emotionaler und psychischer Belastung verbunden, zumal solche Verfahren meist unter dem pathologisierenden TSG (»Transsexuellengesetz«) durchgeführt werden müssen. Eine Personenstandsänderung ist aber gerade keine Voraussetzung für die Anerkennung des selbstgewählten Namens an der Hochschule, wie ein Rechtsgutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes belegt.<sup>10</sup>

In der Vergangenheit gab es an der HU – noch nicht unter dem aktuellen Präsidium – bereits einzelne Fälle, in denen eine Immatrikulation mit dem selbstgewählten Vornamen und nachträgliche Namensänderungen (ohne Personenstandsänderung) möglich gemacht wurden. Die rechtliche Grauzone wurde, was leider auch zu diesem Zeitpunkt eine Ausnahme blieb, also zumindest in manchen Fällen zugunsten der betroffenen Studierenden genutzt. Mit der Neubesetzung des Präsidiums wurde die Situation für Trans\*-Personen an der Uni schließlich nicht verbessert, sondern eher verschlechtert. Die Vornamensänderung wird nun vollständig und mit vollstem Bewusstsein vom Präsidium abgelehnt. Dementsprechend verweigert auch das Studienbüro der HU die Immatrikulation unter selbst gewähltem Namen sowie nachträgliche Namensänderungen. Wo damals noch mit vermeintlichen »technischen Schwierigkeiten« argumentiert wurde, stützt sich das Präsidium nun auf eine konservative Rechtsauffassung, die die Vornamensänderung verunmöglicht und damit das Studium vieler

**10** Rechtliche Einschätzung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes: [http://ag-trans-hopo.org/Materialsammlung/Material\\_Rechtliches/7.1%20Rechtliche%20Einschaetzung%20%28ADS%29.pdf](http://ag-trans-hopo.org/Materialsammlung/Material_Rechtliches/7.1%20Rechtliche%20Einschaetzung%20%28ADS%29.pdf)

Trans\*- und Inter-Personen massiv erschwert.

Gespräche mit dem HU-Präsidium zu Beginn des Jahres 2018 führten dazu, dass auf Drängen des RefRats und der AG trans\*ho-po Berlin sowie betroffener Studierender eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen wurde. Diese AG, angegliedert an die Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten [sic!], sollte sich mit der Diskriminierung von Trans\*- und Inter-Personen eingehender befassen. Die erste und bisher einzige Sitzung der AG, die ausgerechnet »AG rechtssicherer Umgang mit Trans\*-Personen« genannt wurde, fand im August 2018 statt. Allein die Namensgebung verdeutlicht, dass es der HU nicht um Antidiskriminierungsarbeit und ein gleichberechtigtes Studium geht, sondern lediglich darum, sich rechtlich nicht auf dünnes Eis zu begeben. Versuche, diese Arbeitsgruppe für die Verbesserung der Situation der Betroffenen zu nutzen, scheiterten, denn konkreten Forderungen und Vorschlägen wurde ausschließlich mit Ignoranz begegnet. Stattdessen wurde Trans\*- und Inter-Studierenden geraten, sich selbst um ihre Anerkennung zu kümmern: Dozent\*innen und Kommiliton\*innen könnten ja angesprochen werden – was dem permanenten Zwang zum Outing entspricht. Die Diskriminierung von Trans\*- und Inter-Studierenden soll also das Problem von Trans\*- und Inter-Studierenden bleiben.

Gleichzeitig kleidet sich die HU mit einem »Diversity-Image«, indem sie zum Christopher Street Day (CSD) und dem Transgender Day of Remembrance (TDoR) die Regenbogenfahne hisst.<sup>11</sup>

Aber es reicht nicht, ein- bis zweimal im Jahr die Regenbogenfahne rauszuhängen: Die HU sollte sich zum Ziel setzen, ihre Studierenden vor Diskriminierung zu schützen und anerkennen, dass die bisherige Handhabung eine unzumutbare Belastung für Trans\*- und Inter-Personen an der Hochschule darstellt. Es besteht ein rechtlicher Spielraum, der ohne Weiteres zugunsten der betroffenen Trans\*- und Inter-Studierenden genutzt werden kann.

Die vollständige und bedingungslose Anerkennung des richtigen und selbstgewählten Vornamens und Pronomens (auch ohne Namensänderung nach dem sogenannten »Transsexuellengesetz«) liegt derzeit im Fokus der Anstrengungen. Darüber hinaus fordern die Referent\*innen aber auch, dass die HU sich zum Ziel setzt, Trans\*- und Inter-Studierenden aktive Unterstützung anzu-

---

<sup>11</sup> <https://www.refrat.hu-berlin.de/article/750.html>



bieten und Diskriminierung abzubauen. Die Ermöglichung eines dritten bezeichneten sowie eines leeren Geschlechtseintrags muss umgesetzt werden – das betrifft Studierendenausweis, Zeugnisdokumente, Semesterticket und Prüfungsanmeldungen in online-Plattformen sowie den Abbau vergeschlechtlichter Architektur und die Einrichtung von geschlechtsneutralen Toiletten und Umkleiden. Antidiskriminierungsarbeit und Empowerment für Trans\*-Personen, zum Beispiel in Form von Trans\*- und Inter-Sportangeboten muss eine Selbstverständlichkeit sein – die Berufung von Antidiskriminierungsbeauftragten mit Fokus auf Inter- und Trans\*-Themen und intersektionalem Ansatz ist deshalb längst überfällig. Trans\*- und Inter-Themen und -Kompetenzen sollen in wohlwollender, nicht-pathologisierender Weise in Curricula integriert und anerkannt werden. Das bedeutet auch Schulungen für Dozent\*innen und Mitarbeiter\*innen an der Universität, um Diskriminierungen im Uni-Alltag entgegenzuwirken, damit Zwangsausweisungen etc. vermieden werden. Die HU muss dafür sorgen, dass das Wissen um die Möglichkeiten für Trans\*- und Inter-Personen transparent und sichtbar gemacht wird, beispielsweise durch einen entsprechenden Infoslot oder Leitfaden auf der Webseite der HU.

Zusammengefasst heißt das nichts anderes, als dass Trans\*- und Inter-Personen endlich ohne Angst und psychische Belastung studieren und arbeiten können müssen.

Derzeit arbeiten vor allem das queer\_feministische und das LGBTI-Referat des RefRats an diesem Thema. Dies geschieht unter Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe trans\*hopo Berlin, die sich vor allem aus Studierenden der Berliner Hochschulen zusammensetzt und an die bundesweite AG trans\*emanzipatorische Hochschulpolitik angegliedert ist.

Für mehr Infos zur Verbesserung der Studien- und Arbeitsbedingungen von Trans\*- und Inter-Personen an der Hochschule: AG trans\*emanzipatorische Hochschulpolitik:

**[ag-trans-hopo.org](http://ag-trans-hopo.org)**

Außerdem gibt es eine Antidiskriminierungsberatung (adb) der Studierendenschaft. Studentisch und solidarisch:

**[www.refrat.de/article/adb.html](http://www.refrat.de/article/adb.html)**

Referat für queer\_Feminismus

**Kontakt und Infos: [www.refrat.de/queer\\_fem.html](http://www.refrat.de/queer_fem.html)**

## KAPITEL 4:

# EINGRIFFE IN DIE STUDENTISCHE SELBSTVERWALTUNG 4.1: VERWALTUNGSVEREINBARUNG

18

Im August 2018 wurde dem RefRat ein Schreiben der Rechtsabteilung der HU zugestellt, in dem »Vorschläge« zu einer Überarbeitung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung gemacht wurden. Die Verwaltungsvereinbarung regelt und organisiert die Zusammenarbeit zwischen der Univerwaltung und den Studierenden bzw. deren Vertretungen (RefRat, Fachschaftsvertretungen, etc.). Diese Zusammenarbeit hat ihre Grundlage nicht im Wohlwollen der Unileitung, sondern im rechtlichen Status der Studierendenschaft als Teilkörperschaft der Hochschule, die einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen hat. Die »Vorschläge« der Rechtsabteilung forcierten des ungeachtet massive Eingriffe in die studentische Selbstverwaltung.

Unter anderem sollten folgende Punkte »überarbeitet« werden: Alle studentischen Organe, Initiativen und Beratungen sollten zukünftig für die ihnen zur Verfügung stehenden Räume Miete zahlen.

Der rechtliche Status von Fachschaftstinitiativen sollte geprüft werden. Das Präsidium war der Auffassung, es gäbe keine rechtliche Grundlage für FSIs, was nichts Anderes als deren Abschaffung bedeutet hätte.

Kinderbetreuung und die Beratungsangebote von Studierenden für Studierende seien nicht Aufgabe der Universität. Das delegitiert mit dem Kinderladen und dem bis an die Überlastungsgrenze frequentierten Sozialberatungssystem des RefRats immense Teile seiner Arbeit.

Die Studierendenschaft solle in Zukunft für die Nutzung der universitären Infrastruktur (Post, Telefon, etc.) zahlen. Bereits vorher wurde der RefRat per Mail über die Absichten zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung in Kenntnis gesetzt.

Dort war sogar von der Kündigung die Rede. Begründet wurde das mit dem Vorwand, die Autonomie der Verfassten Studierendenschaft stärken zu wollen und Transparenz zu schaffen – faktisch lief es nicht nur auf den Entzug unerlässlicher infrastruktureller Ressourcen, sondern auf einen ganzen Kahlschlag großer Teile der Verfassten Studierendenschaft hinaus, wenn man bedenkt, welchen Anteil FSIs an ihr bilden.

Am 12.09.2018 gab es daraufhin ein Gespräch zwischen RefRat und Präsidium, in dem einige dieser Punkte angesprochen wurden. Dabei wurde dem RefRat eine neue und kürzere Liste mit Änderungsvorschlägen ausgehändigt.

Miete: Dieser Punkt wurde von der technischen Abteilung relativiert und ist nach einem weiteren Gespräch mit dem Leiter der Präsidialabteilung nun gänzlich vom Tisch. Weiterhin unklar bleibt allerdings, wie im Falle von Sponsoring durch Externe bei studentischen Veranstaltungen verfahren wird, was nach erklärter Absicht generell aber möglich bleiben soll.

Fachschaftsinitiativen: Im BerIHG ist nur von Fachschaften die Rede, weder von Fachschaftsräten noch von Fachschaftsinitiativen. Die Satzung der Verfassten Studierendenschaft regelt in diesem Fall die Organisation von Studierenden in FSI/Rs. Das musste vorerst auch das Präsidium einsehen. Die nachgelagerte Behauptung, es gäbe keine Ansprechpersonen in Fachschaftsinitiativen, konnte sich ebenfalls nicht halten: Eine gewählte Ansprechperson ist durch die Finanzer\*innen in jeder Fachschaftsvertretung vorhanden. Die Aberkennung von FSIs ist damit nun auch vom Tisch.

Die beiden anderen Punkte stehen noch immer zur Debatte.

Zu einiger Überraschung wurde dem RefRat bei diesem Gespräch außerdem mitgeteilt, dass es keine Kündigungsabsicht gebe, obwohl dies im Betreff der oben genannten Mail stand. Bei den »Vorschlägen« der Rechtsabteilung habe es sich nur um ein internes Papier gehandelt, das ihm gar nicht zukommen sollte. In Anbetracht der Kontinuität irreführender Kommunikation im Umgang mit den Studierendenvertreter\*innen fällt es allerdings schwer, dem Präsidium und seinen unprofessionellen Verfahrensfehlern nicht zu unterstellen, die Arbeit des RefRats absichtlich zu erschweren.

Das eskalative und undemokratische Verhalten des Uni-präsidiums nicht nur ihn im engeren Sinn trifft, sondern auch Teile der Verfassten Studierendenschaft wie viele im regulären Institutsbetrieb oft nicht mehr verzichtbare Fachschaftsinitiativen, zeigt dagegen, dass es hier nicht in erster Linie um einen persönlichen Konflikt politischer Antipathien geht. Vielmehr wird die neoliberale Umstrukturierung der Universität durch ein sich veränderndes politisches Kräftefeld vorangetrieben, in dem der Widerstand gegen sie selbst dort, wo nur der Erhalt bestehender demokratischer Strukturen zur Disposition steht, als das Produkt linker Klüngel und konspirativer Hinterzimmergespräche erscheint. Dass eine AfD-Anfrage zum willkommenen Anlass für die Klage gegen die eigene Studierendenschaft genommen wird, steht genauso in diesem Kontext wie die mediale Berichterstattung, die dieses Bild zu oft bemüht hat.

Einer Änderung der Verwaltungsvereinbarung – von der Kündigung ganz zu schweigen – wird der Referent\*innenrat auf dieser Grundlage nicht zustimmen.

Pressemitteilung zur Verwaltungsvereinbarung:

[www.refrat.de/article/news.vereinbarung.pm.2018.html](http://www.refrat.de/article/news.vereinbarung.pm.2018.html)

#### 4.2:

## SATZUNGSÄNDERUNG

Das Studierendenparlament gibt sich nach § 19 BerlHG eine Satzung, die Struktur und Aufgaben der verschiedenen Organe der Studierendenschaft regelt. Das wird als Satzungsautonomie bezeichnet und ist der Kern der institutionellen Selbstverwaltung: Sie sichert die Handlungsfähigkeit der Studierendenschaft gegen Eingriffe von außen im Allgemeinen, was ihre demokratische Beteiligung an der Gestaltung der Universität als Ort einschließt, an dem Studis immerhin die größte Statusgruppe bilden. Im Besonderen soll sie die Struktur herstellen, die Studierende zur Teilnahme an demokratischen Prozessen befähigen kann, indem sie die Gestaltung dieser Prozesse den an ihnen Beteiligten überlässt.

Falls eine Satzungsänderung rechtswidrig ist, kann die Unileitung diese im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht für ungültig

erklären. Eine eigenständige Änderung der Satzung durch die Unileitung ist nicht von der Rechtsaufsicht gedeckt und greift in die Satzungsautonomie der Verfassten Studierendenschaft ein.

Im Zuge der Diskussion um die Namensweitergabe wurde jedoch genau das versucht. In einem Schreiben vom 23.07.2018 forderte die Präsidentin Sabine Kunst den RefRat und das Präsidium des Studierendenparlaments dazu auf, ihre Satzung zu ändern. Sollte dieser Aufforderung bis zum 01.12.2018 nicht nachgekommen worden sein, werde Kunst die Änderungen selbst vornehmen.

Karikiert wird der Bescheid zur Satzungsänderung von seinem Anlass: Vor der Wahl der Referent\*innen solle geprüft werden, ob diese immatrikulierte Studierende der HU sind. Wahlergebnisse von Referent\*innen sollen mit Ausnahme des queer\_feminstischen und des LGBTI\*-Referats universitätsöffentlich bekannt gemacht werden. Die Namen der Referent\*innen stehen aber bereits öffentlich im Protokoll der wählenden Sitzung des Studierendenparlaments und müssen schon nach der gegebenen Satzung an der HU immatrikuliert sein.

Umso stärker erweckt die Aufforderung des Präsidiums zur Satzungsänderung den Eindruck eines Versuchs, die Autonomie der Studierendenschaft zugunsten seiner eigenen Weisungsbefugnis einzuschränken.

Gegen den Bescheid wurde durch Klage beim Verwaltungsgericht Widerspruch eingelegt.

#### 4.3:

## QUOTIERUNG DER REDELISTE

In der ersten Sitzung des 26. Studierendenparlaments stellte die Liste unabhängiger Studierender folgenden Antrag:

»Das Studierendenparlament beschließt die harte Quotierung der Redeliste für alle Sitzungen des 26. StuPa. Das bedeutet:

Meldet sich eine weibliche\* Person zu Wort, wird sie auf der Redeliste vor die erste männliche\* Person gezogen, vor der nicht bereits eine weibliche\* Person steht.

Stehen auf der Redeliste nur noch drei männliche\* Personen und es meldet sich keine weibliche\* Person mehr zu Wort, wird die Redeliste geschlossen und die Debatte nach diesen drei Personen beendet. Soll die Debatte dennoch weitergeführt werden, muss dies direkt beantragt und vom StuPa beschlossen werden. Meldet sich eine Person zu Wort, die zu diesem TOP noch nichts gesagt hat, wird sie auf der Redeliste nach vorn gezogen. Die Geschlechterquotierung aus 1. bleibt davon unberührt.«

Eine harte Quotierung wird bereits seit 2007 in der jeweils konstituierenden Sitzung erfolgreich beantragt. Die aktuelle Form mit dem Vorziehen weiblicher\* vor männliche\* Personen existiert seit 2015.

Die Rechtmäßigkeit dieser Quotierung wurde in einer Kleinen Anfrage vom Abgeordneten Marcel Luthe (FDP) am 05. Juni 2018 im Berliner Abgeordnetenhaus in Frage gestellt. In einem Schreiben vom 13. August erklärte daraufhin der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik der HU, Ludwig Kronthaler, im Rahmen seiner Rechtsaufsicht den Beschluss für unwirksam.

Im Studierendenparlament werden aus Gründen der Praktikabilität die meisten Abstimmungen wie auch die über die Quotierung mit Viele/Weniger/Noch Weniger in der Reihenfolge Dafür/Dagegen/Enthaltungen protokolliert. Dies wird in dem Schreiben als unzulässig und unzureichend bezeichnet. Ebenfalls wird eine fehlende Protokollierung der Feststellung der Beschlussfähigkeit als Grund für die Nichtigkeit dieses Beschlusses aufgeführt. Dieser Argumentation zufolge wäre eine Vielzahl der Beschlüsse des Studierendenparlaments nichtig – dass es ausschließlich den zur harten Quotierung treffen soll, lässt daran zweifeln, dass das Vorgehen des Präsidiums von rechtsaufsichtlichen Bedenken motiviert ist. Es zeigt mit der Bereitschaft zum willkürlichen Eingriff in die studentische Selbstverwaltung vielmehr das Selbstverständnis der Uni-Leitung, auch für die ihm demokratisch entzogenen Anteile an der Hochschule bevollmächtigt zu sein.

In dem Schreiben wird weiterhin die beschlossene Art der Quotierung als rechtswidrig bezeichnet. Unter anderem sei die Regelung »in keiner Weise geeignet, ‚männlich dominantes Redeverhalten‘ zu unterbinden und dementsgegen ‚weibliches Redeverhalten‘ zu stärken.« Die spärliche Begründung, weiblich\*

gelesene Personen würden durch die Quotierung von männlich\* gelesenen Personen »quasi in die Zange genommen«, lässt allerdings nur den Schluss zu, dass erstere dann wohl besser damit aufgehoben wären, gar nicht zu sprechen als sich die Redeliste mit sich als männlich\* identifizierenden Personen zu teilen. Das jedenfalls ist genau der Regelfall, den die Quotierung zu unterbinden sucht.

Dem Bescheid der Rechtsaufsicht der HU wurde durch Klage widersprochen. Eine Entscheidung steht noch aus, womit die Quotierung weiterhin gültig bleibt.

An den Abstimmungsergebnissen der bisherigen Quotierungsanträge ist offensichtlich zu erkennen, dass die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments eine harte Quotierung zumindest für sinnvoll, wenn nicht sogar für nötig hält. Das zeigt sich auch daran, dass in der Sitzung vom 22.10.2018 ein abgewandelter Antrag für eine harte Quotierung – für den Fall, dass das Verwaltungsgericht den bisherigen Beschluss ebenfalls für unwirksam erklärt – mehrheitlich angenommen wurde.

Nach der Aufforderung zur Satzungsänderung ist die versuchte Aufhebung des StuPa-Beschlusses zur Quotierung der Redeliste damit der zweite Anlauf der Uni-Leitung in kürzester Zeit, direkt in die Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft einzugreifen.

#### 4.4:

## HU-AN-STUDIS

Bis zum Mai des vergangenen Jahres stand der studentischen Selbstverwaltung der Verteiler HU-an-Studis zur Verfügung, um Studierende über wichtige Themen und Termine zu informieren. Es handelte sich um einen sogenannten Opt-Out-Verteiler. Das heißt, dass zunächst alle Studierenden in den Verteiler eingetragen sind, sich aber von ihm abmelden können. Dieser Verteiler wurde ohne große Vorankündigung unter Berufung auf die Datenschutzgrundverordnung eingestellt. Damit fehlte unter anderem dem studentischen Wahlvorstand und dem RefRat von einem Tag auf den anderen die Möglichkeit, wichtige Termine wie Vollversammlungen bekannt zu machen. Auch wenn

rechtswidrig  
rechtswidrig  
rechtswidrig  
rechtswidrig



100

100

100

versucht wird, verstärkt über andere Kanäle zu kommunizieren, beschränkt sich die Reichweite vordergründig auf den im Verhältnis zur Gesamtheit der Studierenden minimalen Anteil derer, die bereits mit der Verfassten Studierendenschaft vertraut sind.

Dadurch wird aktiv verhindert, dass Studierende ihre Mitbestimmungsrechte wahrnehmen können: Studentische Vollversammlungen etwa sind das höchste Gremium der Verfassten Studierendenschaft deshalb, weil die gesamte Studierendenschaft dort Stimmrecht hat. Wenn den Studi-Vertretungen die Möglichkeit genommen wird, diese entsprechend zu adressieren und an der Selbstverwaltung zu beteiligen, unterminiert das den Zweck ihres Vertretungsauftrags und verlagert entgegen der Beauftragung des Präsidiums, lediglich an demokratischen Verhältnissen in der Verfassten Studierendenschaft interessiert zu sein, das Kräfteverhältnis eher zugunsten der gewählten Gremien.

Nach Androhung von rechtlichen Schritten seitens des RefRats wurde der Mail-Verteiler nur sehr eingeschränkt wieder zur Verfügung gestellt – allein die Ankündigung der Wahlen zum Studierendenparlament darf hierüber erfolgen. In dieser Form reicht er weder dafür aus, die nach BerlHG an den RefRat fallenden Aufgaben wahrzunehmen, noch dafür, die Transparenz der hochschulpolitischen Prozesse sicherzustellen, für deren vermeintlichen Mangel der RefRat aufs härteste gerügt wurde.

Bis es zu einer sinnvollen Einigung kommt, werden alle wichtigen Informationen über den Newsletter des RefRats veröffentlicht:  
**<https://www.refrat.de/newsletter.html>**

## 4.5:

# WAHLORDNUNG

In der Sitzung vom 26.04.2018 verabschiedete das Studierendenparlament einstimmig eine neue Wahlordnung. Diese ermöglicht es, dass Kandidat\*innen auf Antrag unter einem selbst gewählten Namen auf dem Stimmzettel stehen können. Damit wird sichergestellt, dass Trans\*personen, die keine Personenstandsänderung vollzogen haben, unter ihrem richtigen und den Kommiliton\*innen bekannten Namen auftreten können.

Durch die Einführung der CampusCard wurde die Wahl für das Studierendenparlament und die Abstimmung über das Semesterticket wesentlich erschwert. Vor der Einführung wurde mit Hilfe einer Markierung auf dem Papier-Studierendenausweis sichergestellt, dass eine Person nicht mehrfach in verschiedenen Wahllokalen wählen konnte. Eine Markierung auf der CampusCard ist hingegen nicht möglich. In der neuen Wahlordnung wird dieses Problem durch einen Vermerk in einem neuen elektronischen Wahlberechtigungsverzeichnis gelöst.

Am 10. September 2018 wurde diese Wahlordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht, was der formale Weg zur Bestätigung ist. Dementsprechend ist die Wahlordnung anwendbar. Im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 13. November wurde sie jedoch von Seiten des Präsidiums für nicht anwendbar erklärt. Die Universitätsleitung produzierte damit im laufenden Wahlprozess ohne Not eine Rechtsunsicherheit, was den Eindruck absichtlicher Schikanen gegen die Studierenden bestätigt. Die eingelegte Rechtsaufsichtsbeschwerde wurde – wie zu erwarten war – abgelehnt.

## KAPITEL 5:

# DER KAMPF DER STUDENTISCHEN BESCHÄFTIGTEN

Das Präsidium der Humboldt-Universität arbeitet hochschulpolitisch in jüngerer Vergangenheit nicht nur verstärkt gegen seine eigene Studierendenschaft, sondern hat zuletzt auch keine Gelegenheit ausgelassen, sich gegenüber den studentischen Beschäftigten der HU als ein besonders dreister und ausbeuterischer Arbeitgeber hervorzutun.

Im Zuge des Tarifkonflikts um eine bessere Entlohnung der nach TVStud beschäftigten studentischen Hilfskräfte erwies sich die Unileitung der HU Seite an Seite mit den Präsidien der anderen Berliner Universitäten als eine unnachgiebige Gegnerin der Forderungen ihrer Angestellten. Indem die Präsidien so manche Verhandlungsrunde gezielt platzen ließen<sup>12</sup>, machten sie unmissverständlich klar, dass 17 Jahre ohne Lohnerhöhung mit schleichendem Lohnverfall durch Inflation und bei explodierenden Mieten drastisch steigende Lebenshaltungskosten nicht so sehr unglücklichem Zufall als vielmehr kalter Berechnung geschuldet war. So konnten die Unileitungen erst durch monatelangen, zähen Arbeitskampf und zuletzt einen einmonatigen Streik im Juni 2018 zu einem Entgegenkommen bewegt werden – und auch dann noch hatte der ihnen letztendlich abgetrotzte Zugewinn von knapp 11 auf nun 12,30 Euro Stundenlohn vor dem Hintergrund des geforderten Inflationsausgleichs auf 14 Euro einen faden Beigeschmack.

In der Zwischenzeit gab das Landesarbeitsgericht der Klage einer studentischen Beschäftigten der HU im Bereich IT auf Bezahlung nach TV-L und Entfristung statt. Die Beschäftigung studentischer Hilfskräfte ist im BerIHG auf unterstützende Tätigkeiten in Wissenschaft, Lehre und Forschung festgeschrieben. In den Bereichen Technik, Service und Verwaltung hat die Uni derweil über Jahre hinweg zunehmend studentische Hilfskräfte eingesetzt, die nach TVStud zu wesentlich schlechteren Konditionen

---

<sup>12</sup> <https://tvstud.berlin/chronik/>

angestellt wurden, als der für diese Bereiche gültige Tarifvertrag der Länder es gesetzlich vorsieht. Dass die Klage der studentischen Beschäftigten erfolgreich war<sup>13</sup>, hat das groß angelegte Lohndumping durch Tarifflicht denkwürdiger Weise nicht beendet, sondern befeuert:

Dem gerichtlichen Urteil entsprechend forderte der Personalrat der studentischen Beschäftigten in der Sitzung des Akademischen Senats vom 18.09.2018 das Präsidium dazu auf, die widerrechtlichen Anstellungsverhältnisse in den TVL zu überführen, was für die rund 600 Betroffenen SHKs bessere Entlohnung und eine Möglichkeit auf Entfristung bedeuten würde.

Im Gegenzug drohte die Unileitung damit, die Stellen abzubauen und veranlasste die jeweiligen Abteilungen kurze Zeit später auch tatsächlich, Einstellungsverfahren und Vertragsverlängerungen bis auf weiteres auszusetzen. Um ein Exempel in Sachen Deutungshoheit über das Arbeitsrecht zu statuieren, nimmt die Unileitung damit billigend in Kauf, dass alle diejenigen SHKs, deren Verträge in der Zwischenzeit regulär verlängert worden wären, schlagartig ihre Jobs verlieren.<sup>14</sup> Dass es der Unileitung bei der Anstellung von SHKs lediglich um billige Arbeitskräfte ging – und nicht etwa darum, Studierenden ein Auskommen zu ermöglichen – zeigt sich auch daran, dass sie inzwischen damit begonnen hat, deren Arbeiten an private Dienstleistungsunternehmen zu übertragen.<sup>15</sup> So hat sie sich mit ihrer Position als Arbeitgeberin auch der lästigen Tarifbindungen entledigt.

Derweil hat die HU das Land Berlin dazu aufgefordert, das Berliner Hochschulgesetz so umzuschreiben, dass es eine Weiterbeschäftigung nach TVStud ermögliche – oder ihr alternativ über 5 Millionen Euro im Jahr zusätzlich zur Verfügung zu stellen, um die Bezahlung nach TVL zu finanzieren.<sup>16</sup> Im Umkehrschluss aber bedeutet das nichts geringeres als ein Eingeständnis seitens der HU, ihre studentischen Beschäftigten in Technik, Service und Verwaltung jährlich um mehr als 5 Millionen Euro Lohn hintergangen zu haben. #TVLfuerStudis

<sup>13</sup> [https://www.gew-berlin.de/20310\\_21077.php](https://www.gew-berlin.de/20310_21077.php)

<sup>14</sup> <https://vertretungen.hu-berlin.de/de/prstudb/aktuelles/mitteilungen/tvl-fuer-studis>

<sup>15</sup> <https://www.tagesspiegel.de/wissen/bibliothek-der-humboldt-universitaet-grimm-zentrum-oeffnet-wieder-sonntags/23868658.html>

<sup>16</sup> <https://www.tagesspiegel.de/wissen/tarifwechsel-fuer-studentische-hilfskraefte-berliner-hochschulen-fordern-fuenf-millionen-euro-mehr/23969858.html>

## KAPITEL 6:

# KUNST UND KEINE KUNST IN POTSDAM

Sabine Kunst, derzeit Präsidentin der HU, hat sich schon in ihrer Zeit als Präsidentin der Uni Potsdam in den Jahren 2007-2011 als an studentischer Politik desinteressiert und für die Ansprüche und Vertretungen der Studierendenschaft unnahbar erwiesen. Im Zentrum ihrer Aktivität stand die lokale Durchsetzung des bundesdeutschen Trends zur Ökonomisierung der Hochschulbildung. So beförderte sie in Sachen Haushalt eine Konzentration auf Drittmittelakquise, was als Auslagerung der Forschungsfinanzierung etwa an privatwirtschaftliche Akteure oder Regierungsinstitutionen wirtschaftliche Verwertbarkeit vermittelt zum Kriterium dafür macht, zu was und wie überhaupt geforscht werden kann. Analog dazu legte sie in Lehre und Studium einen Fokus auf Employability und zentrierte die Uni damit beidseitig um das (vermeintliche) Bedürfnis des Marktes nach Arbeitskräften einerseits, im Produktionsprozess verwertbarer Wissenschaft andererseits.

Die Anstellungsverhältnisse an ihrer eigenen Universität verschlechterte Kunst zugleich jedoch, indem sie Vollzeit-Stellen im akademischen Mittelbau in befristete Teilzeit-Stellen umwandelte. Dass dergleichen neoliberale Weichenstellungen und Sparmaßnahmen nicht nur auf Kosten der Studienqualität gehen und den Interessen des Lehrpersonals zuwiderlaufen, sondern auch den mittel- und langfristigen Bedürfnissen der Gesellschaft widersprechen, lässt sich beispielsweise an der unter Sabine Kunst vollzogenen Abschaffung des Kunst-Lehramt-Studiums an der Uni Potsdam im Jahr 2008 nachverfolgen: Heute mangelt es in Brandenburg an Kunstlehrer\*innen, sodass derzeit an einer Wiedereinrichtung des Studiengangs gearbeitet wird.<sup>17</sup>

Gleichzeitig hat sich Sabine Kunst in Bezug auf den Ausbau präsidialer Befugnisse hervorgetan. Sie trat stets als Gegnerin

---

<sup>17</sup> <https://www.pnn.de/brandenburg/jaehrlich-werden-je-fach-80-paedagogen-gebraucht-lehrer-fuer-kunst-und-musik-fehlen/21284722.html>

der Einrichtung einer Drittel- bzw. Viertelparität in Hochschulgremien auf, die ihre eigene Macht relativiert und den Einfluss der größten Statusgruppe an der Universität – den Studierenden – vergrößert hätte. Auch dem Bildungsstreik von 2009 stand sie ablehnend gegenüber, vermied es jedoch, als aggressive Gegenspielerin in Erscheinung zu treten. Generell zog sie es vor, nur indirekt an derlei Konflikten teilzunehmen, indem sie an ihrer Stelle den von ihr als Vizepräsidenten für Lehre und Studium eingesetzten, schärfer neoliberal eingestellten Thomas Grünewald – wie Kunst selbst SPD-Mitglied – ins Feld führte.

Dasselbe Vorgehen können wir auch heute wieder an der HU beobachten. Dass sich die Präsidentin auf diese Weise stets zurückhält, macht sie zu einer schwierigen Gegnerin. So wurde sie in Potsdam zwar wiederholt von Seiten der Studierendenschaft für ihre neoliberale Politik kritisiert, konnte jedoch niemals wirklich in Bedrängnis gebracht werden. Dass sie nicht eigentlich als Politikerin auftritt, sondern als Verwalterin, macht die Sache nicht harmloser, sondern gefährlicher – denn während es prinzipiell möglich ist, die Politik an den allgemeingesellschaftlichen Auftrag der Hochschule zu erinnern, kennt das Management nichts Anderes als wirtschaftliche Funktionalität in Sinne von Unternehmensinteressen.

## KAPITEL 7:

# GUTE PRESSE, SCHLECHTE PRESSE

Die Auseinandersetzung zwischen Unileitung und Studierendenschaft spielte sich von Beginn an auch unter Beteiligung der Presse ab. Genau genommen war da sogar zuerst die Story und dann der Konflikt. Schließlich begann alles mit einem Artikel der Studierendenzeitschrift UnAuf<sup>18</sup>, die – vielleicht nicht ganz zufällig kurz vor den StuPa-Wahlen 2018 – durch eine tendenziöse Zusammenstellung isolierter und damit ihrer Kontexte beraubter Fakten einerseits und diffuse Unterstellungen andererseits den Eindruck einer Korruptionsaffäre in der Verfassten Studierendenschaft erweckte und ihre (gewollt oder ungewollt) lückenhafte Recherche für einen Mangel an Transparenz ausgab.<sup>19</sup>

In der Folge zog die Geschichte über den hochschulpolitischen Rahmen hinaus ihre Kreise und stieß insbesondere bei der AfD auf offene Ohren. Dass die um Faktizität und Vollständigkeit bemühte Gegendarstellung des RefRats nicht auf das gleiche Interesse stieß wie die sensationellen »Entdeckungen«, die darin widerlegt wurden, machte es zunächst schwer, die nötige Reichweite zu erzielen. Das hatte in der Zeit, da sich ein Rechtsstreit mit dem Uni-Präsidium anbahnte, eine überwiegend zu Ungunsten des RefRats ausfallende Berichterstattung zur Folge. Ein Artikel im Tagesspiegel<sup>20</sup> übergang in seiner Darstellung z.B. die Rolle, die die AfD mit ihrer Kleinen Anfrage gespielt hatte, was dazu führte, dass die Bedenken der Studierendenschaft als gegenstandslos und aus der Luft gegriffen erscheinen mussten.

Das Präsidium der HU war sich durchaus bewusst darüber, wie wichtig es ist, den eigenen Standpunkt frühzeitig in der Presse zu positionieren. Denn den Tagesspiegel hat die Uni-Leitung in diesem Fall bereits über die beabsichtigte Klage gegen den RefRat informiert, während sie in Gesprächen noch vorgab, an

---

18 <https://www.unauf.de/2017/solange-keiner-hinschaut/>

19 <https://www.refrat.hu-berlin.de/article/news.transparenz.html>

20 <https://www.tagesspiegel.de/wissen/wegen-aemtergeschacher-humboldt-universitaeterwaegt-klage-gegen-studierendenvertreter/22839200.html>



einer außergerichtlichen Einigung interessiert zu sein. Dieser radikale Schritt des Präsidiums, gerichtlich gegen die eigene Studierendenvertretung vorzugehen, weckte von Neuem das Interesse der Medien. Eine gewisse Verwunderung über das Abweichen der HU vom gemeinsamen Kurs von FU und TU, die die datenschutzrechtlichen Bedenken ihrer jeweiligen ASTen respektierten, mag ihren Anteil daran gehabt haben, dass dem RefRat der HU daraufhin etwas mehr Beachtung geschenkt wurde. So ergab sich ein ausgewogeneres Bild als zuvor, in dem die Referent\*innen deutlich mehr – und dabei weniger missverständlich – zu Wort kamen. Zwar tendierten einige Zeitungen dennoch dazu, für das Präsidium Partei zu ergreifen, bspw. die taz<sup>21</sup> zeigte hingegen Verständnis für die Besorgnis seitens der studentischen Vertreter\*innen.

Inzwischen ist es in der Presse ruhig geworden – vorübergehend. Die aus diesem Kapitel zu ziehende Lehre besteht darin, dass die Verfasste Studierendenschaft in Zukunft mehr Energie in ihre Öffentlichkeitsarbeit investieren müssen, wenn sie in kommenden Konflikten bestehen möchte. Denn was vertretbar ist und was nicht, ist in jüngster Zeit nicht zuletzt durch rechtsgerichtete Diskursverschiebungen ins Wanken gekommen und wird aufs Neue öffentlich verhandelt werden müssen.

---

21 <https://www.taz.de/!5520514/> , <https://www.taz.de/Konflikt-an-der-Humboldt-Universitaet/!5521411/>

## NACHWORT:

# ZUR GROSSWETTERLAGE

Die multiplen Angriffe auf die Verfasste Studierendenschaft und ihre Organe können nicht isoliert vom allgemeinen politischen Klima betrachtet werden. Wenn die Studierendendenvertretungen Miete für Post, Telefon und Räume zahlen sollen, zeigt das ein neoliberales Politikverständnis der Universitätsleitung, das ein Demokratiedefizit in Kauf nimmt, um das Haushaltsdefizit auszugleichen. Denn die studentische Selbstverwaltung ist als Partizipationsinstitution ein Ort, an dem politisch gestritten werden soll und Student\*innen grundsätzliche demokratische Kompetenzen erwerben können. Es waren Studierendendenvertretungen, die Mitte der 60er Jahre den Mut hatten, die NS-Vergangenheit zu thematisieren und so gesamtgesellschaftliche Wirkung ausübten. Seit dieser Zeit hat sich die Verfasste Studierendenschaft stets in politische Belange eingemischt und ist zu einer unbequemen Institution geworden, von der immer wieder gesellschaftskritische Impulse ausgehen.

Zum Block des neoliberalen »Weiter-So«, der die Kompetenzen der Verfassten Studierendenschaft beständig einschränken will, gesellt sich heute eine neue rechts-autoritäre Fraktion, deren Vertreter\*innen die traditionell eher links besetzte AS-Landschaft ebenso ein Dorn im Auge ist. Die AfD-Forderung nach Namenslisten ist hier thematisiert worden und muss auch in den Kontext des anhaltenden Rechtsterrorismus gestellt werden, der seit dem NSU nicht umfassend aufgeklärt ist und beständig verharmlost wird.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich: Wer die studentische Selbstverwaltung angreift, der greift eine demokratische Institution an. Indem die Universitätsleitung die Verfasste Studierendenschaft angreift und einschränkt, spielt sie, ob sie will oder nicht, dem gesellschaftlichen Rechtsruck in die Hände. Einerseits beklagt man die geringe Wahlbeteiligung und die Entpolitisierung der Studierenden, untergräbt aber andererseits sämtliche Strukturen, die uns überhaupt erst ermöglichen sollen, demokratische Kompetenzen einzuüben und weiterzugeben. Indem die Universitätsleitung außerdem die Diskriminierung von

Trans\*-Personen weiterhin mit befördert, bekämpft sie indirekt die offene Gesellschaft, gegen die auch die autoritäre Rechte angetreten ist.

## **WAS TUN?**

Gegen die doppelte Bedrohung der Ökonomisierung und des rechten Autoritarismus hilft nur eine starke, politische Studierendenschaft. Diese zu organisieren ist Aufgabe der politischen Listen, der Fachschaften und der Studierendenvertretungen. Dabei müssen Partizipationsangebote ausgebaut werden, in denen ein Wissenstransfer möglich wird, der zu mehr Transparenz führt. Es wird dafür aber nicht ausreichen, die noch aus den sechziger Jahren übrig gebliebenen Strukturen zu verteidigen. Vielmehr müssen wir darüber nachdenken, wie die Studierendenschaft wieder als politische Akteurin aufgebaut werden kann, die sich gegen die gesellschaftlichen Zumutungen stellt: Von der drohenden ökologischen Katastrophe bis hin zur rechts-autoritären Wende.

In diesem Sinne laden wir alle Interessierten ein, sich im hochschulpolitischen Bereich und darüber hinaus zu organisieren und zu engagieren.



# Review

UI  
10



NY  
NY

# ANHANG

**Kap. 1:**

## KLAGE AUF NAMENSBEKANNTGABE

Verwaltungsgericht Berlin, Nikolaikirche 7, 10557 Berlin

Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu  
Berlin  
vertreten durch den  
Allgemeinen Studierendenausschuss (ASuA)  
Unter den Linden 8  
10089 Berlin

Gegen Empfangsbekanntnis

Aktenzeichen (StB anzugeben)  
VG 12 K 238.18

In Zeichen

Durchwahl  
(030) 6014-8120  
Intern 914-8120

Datum  
24. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungstreitsache

Humboldt-Universität zu Berlin / Studierendenschaft der Humboldt-Univers. zu Berlin

wird Ihnen hiermit die Klageschrift vom 23. Juli 2018 betreffend Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben, bei dem Verwaltungsgericht eingegangen am 24. Juli 2018, zugestellt. Reichen Sie Schreiben sowie Anlagen bitte künftig zweifach ein, da sonst Kopien auf Ihre Kosten (0,50 €/Seite) hergestellt werden müssen. Von einer Übersendung vorab per Telefax bitte Ioh abzusehen, soweit dies nicht der Fristwahrung dienen soll.

Der Streitwert ist für das Klageverfahren vorläufig auf 5.000,00 EUR festgesetzt worden.

Ich bitte um

- Stellungnahme und Übersendung der durchnummerierten Verwaltungsvorgänge im Original binnen vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, wenn es mit einer Datenverarbeitungsgarantie erstellt wurde.

Anrede für  
Klienten Nr.  
10557 Berlin

Sprechzeiten:  
Montag, Dienstag und Donnerstag  
Mittwoch und Freitag  
09:00 bis 16:30 Uhr  
09:00 bis 13:30 Uhr

Personalführung:  
S. Egon Decker  
H. Peter H. Wegmann  
U. Maria Th. F. Staudt

Telefon: 030 2014-0  
Telefax: 814 0  
Telefax: 030 807 4 6703  
Internet: www.bvl.tu-berlin.de

Humboldt-Universität zu Berlin, www.berlin.de/gerichtsverwaltung/polemik/wiederaufschub.zsm.fwf/berlin.de

Abschrift

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



44 (Gemeinsch.) 1009 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

Rechtsabteilung

**K l a g e**

der Humboldt-Universität zu Berlin,  
vertreten durch die Präsidentin,  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Beklagt:**

25.07.2018

**Berater/Vertreter:**

Herr Gächter - rz

**Geschäftszeichen:**

VII Adm. 4- 242/18

- Klägerin -

gegen

Verfasste Studierendenschaft  
der Humboldt-Universität zu Berlin,  
vertreten durch den Allgemeinen Studierenden Ausschuss,  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Postanschrift:**

Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6

10099 Berlin

Telefon: +49 (30) 2093 2117

Telefax: +49 (30) 2093 2245

elektronische Angelegenheiten

www.hu-berlin.de

- Beklagte -

wegen: Auskunft

**Wohl:**

Zugriffs: 13 c

10:17 Berlin

Num. 505

Die Klägerin erhebt Klage mit folgendem Antrag:

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die Namen der Referentinnen und Referenten der einzelnen Referate gem. § 8 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 14.12.2015 für das Wintersemester 2016/2017, das Sommersemester 2017, das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 unter Angabe der Daten zu jeweiligem Amtsantritt und Amts-

**Verfahrensverbindungen:**

5- und 11-BK, Niederschw.

Gesetzlich M. L. 12

**Bankverbindungen:**

Deutsche Bank - Filialabteilung der

Deutscher Bank FSK AG

GRUNDFEST: BANKPOSTLEITUNG

BANK: 2507 0007 0005 0017 4400 01



de gegenüber der Klägerin bekannt zu geben.

Bearündung:

Die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, § 2 Abs. 1 BerHG. Sie führt die Rechtsaufsicht über die (Verfasste) Studierendenschaft dieser Hochschule, § 18 Abs. 4 BerHG.

Im Zusammenhang mit verschiedenen koordinatorischen Abstimmungen wurde im Februar und dann im September 2014 zwischen den Parteien eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen, aufgrund derer verschiedene Abläufe und einige Verwaltungshandlungen zwischen den Parteien festgelegt wurden (Bl. 2 ff. des Verwaltungsvorgangs).

Seit Ende 2017 war das Vertretungsorgan (Im Folgenden: Vertreter) der Vertreter der Beklagten Gegenstand diverser Presseartikel oder schriftlicher Anfragen des Abgeordnetenhauses von Berlin. Es ging dabei wiederholt um die Frage, wer eigentlich als Person erkennbar einem Ratrat des Allgemeinen Studierendenausschusses der Beklagten, der sich bei der Klägerin Referent\_Innenrat nennt, vorsteht.

Die Klägerin forderte daraufhin mehrfach, beginnend mit Schreiben vom 07.03.2018, zunächst als Bitte formuliert, die Beklagte auf, jeweils zu Beginn eines Semesters eine Liste mit den aktuellen Besetzungen und Rekratzzuständigkeiten (jeweils mit den vollständigen Namen der ReferentInnen und Referenten sowie von deren Stellvertretern) sowie eine weitere Übersicht zu anerkannten „Initiativen“ und Projekten an die Rechtsabteilung zu übersenden.

Nach weiteren Kontakten wurde die Beklagte dann mit Schreiben vom 27.04.2018 erneut aufgefordert, die Namen der jeweils aktuell im Amt befindlichen ReferentInnen und Referenten in diesem Falle an den Vizepräsidenten für Haushalt, Personal und Technik Herrn Dr. Ludwig Kronthaler zu übersenden. Weitere Einzelheiten sind dem Schreiben zu entnehmen.

Nachdem bis zum 24.05.2018 die Übersendung der Namen unterblieb, übersendete dann Herr Dr. Kronthaler mit Schreiben vom 24.05.2018 die erneute Aufforderung um Übersendung der betreffenden Namen, in diesem Falle an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin, bis zum 01.06.2018. Dazu erhielt d. U. ein Schreiben des Vertreters der Beklagten vom 30.05.2018, wo mit Bezug auf ein vorangehendes Schreiben vom 05.05. zunächst dessen Beantwortung angemahnt wurde. Hierin hatte der Vertreter der Verfassten Studierendenschaft u. a. kundgegeben, dass diverse von der Klägerin begehrte Handlungen nicht der Ausübung der Rechtsaufsicht gem. § 18 Abs. 4 entsprechen würden. Mit Hinweis auf § 2 Abs. 4 der zwischen den Parteien geschlossenen Verwaltungsvereinbarung wurde kundgegeben, die entsprechenden Listen würden „regal-

mäßig zu Beginn eines jeden Semesters vom Öffentlichkeitsreferat des RefRats ... übermittelt." Allerdings hat der Vertreter der Beklagten hierbei nicht angegeben, an wen, wann und auf welche Weise die entsprechende Übermittlung erfolgt sein soll. Eine Weitergabe der entsprechenden Namen usw. ist hier bislang nicht bekannt.

Die Beklagte verweigert sich weiter dahin, künftig Beschlussprotokolle des Studierendenparlaments zur Ermöglichung der Ausübung der Rechtsaufsicht an die Klägerin zu übermitteln. Denn Grundlage der Rechtsaufsicht sei „das vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen Hochschule und der juristischen und rechtlichen Teilkörperschaft der Studierendenschaft.“ Für anderes mehr verweist die Klägerin auf das entsprechende Schreiben.

In dem Schreiben vom 30.05.2018 weist der Vertreter der Beklagten darauf hin, dass solche Namenslisten ausschließlich für den internen Gebrauch geeignet seien und alle Weiterfaltungen gegen die ausdrücklichen Wünsche der Betroffenen und des Referats, Innerrats gehen würden. So werde insbesondere auch die Zusage erwartet, dass die Namensliste „explizit nicht im Rahmen von parlamentarischen Anfragen weitergeliefert“ werde.

Nach einem weiteren Kontakt von Seiten des Vertreters der Beklagten kam es zwischen zwei Referentinnen bzw. Referenten und dem Unterzeichnenden bzw. dessen Stellvertreterin am 03.07.2018 zu einer Erörterung des gesamten Komplexes. D. U. stellte dabei dar, dass u. a. aufgrund der Wahrnehmung des öffentlichen Wahlamtes die Verpflichtung folge, mit dem jeweiligen Namen abgebildet und sichtbar zu sein. Außerdem benötige die Klägerin die Namen der Vorgänger im Amt, um prüfen zu können, ob ggf. eine rechtmäßige Wiederholungswahl wegen der in der studentischen Satzung festgelegten Amtszeitbegrenzung vorliege. Auf eine weitere Anfrage dazu wurde von Seiten der Referentin Frau Sarbu bzw. des Referenten Herrn Gormayer dann am 15.07.2018 geantwortet, den Rücklauf (zur Anforderung der Namen), habe der d. U. bereits erhalten und Vertreter der Beklagten würde auf die Antwort warten. Von daher würde sich eine Auskunftsklage ggf. erübrigen.

Eine Übersendung der Namen geschah bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht.

## 2. Begründung

Die Klage ist zulässig. Bei der Auseinandersetzung handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art. Es geht hierbei insbesondere um Auskunftsanträge gem. § 2 Abs. 4 der zwischen den Beteiligten ge-

schlossenen Verwaltungsvereinbarung. Diese ist erkennbar dem öffentlichen Recht zuzuordnen und regelt diverse Fragen, die sich aus den Befugnissen aber auch Pflichten der Verfassenden Studierendenschaft aufgrund ihrer gem. den §§ 18 ff. BarlHG definierten Normen ergeben. Aufgrund der bis heute andauernden Weigerung der Beklagten, die entsprechenden Namen zu übermitteln, ist auch das Rechtsschutzbedürfnis gegeben. Eine andere Möglichkeit, die gewünschten Namen der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf Seiten der Beklagten zu erhalten, besteht nicht.

#### Begründetheit:

Anspruchsnorm für Auskunftsersuchen ist § 2 Abs. 4 der zwischen den Parteien abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung. Diese Norm, die als öffentlich-rechtlicher Vertrag zu qualifizieren ist, enthält in § 2 Abs. 4 die deutliche Klausel, dass die HU zu Beginn des Semesters vom Öffentlichkeitsreferat des Vertreters der Beklagten eine Liste mit den aktuellen Besetzungen und Referatszuständigkeiten sowie eine Übersicht der vom Referent\_innenrat anerkannten „Initiativen“ und Projekte erhält. Die Klägerin hat keine Anhaltspunkte, dass die Übersendung der Listen insoweit stattfindend, jedenfalls nicht für die hier streitigen Zeiträume. Dafür spricht u. a. auch die konkrete Weigerung des Vertreters der Beklagten, die entsprechenden Namen zu übermitteln.

Die Beklagte ist weiter der Auffassung, dass das aus § 18 Abs. 4, § 56 Abs. 3 bzw. § 89 Abs. 1 BarlHG i.V.m. mit dem § 10 AZG herrührende Informationsrecht nicht des Erlasses eines Verwaltungsaktes im Rahmen der Rechtsaufsicht bedarf. Denn dieses Recht ist durch § 2 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung konkret anstelle eines sonstigen Verwaltungsaktes normiert worden.

Die Klägerin ist bereit die Zusage abzugeben, dass eine öffentliche Weiterleitung der Namen der Referentinnen oder Referenten bei den Referaten, die eine etwaige Zuordnung auf eine etwaig vorhandene sexuelle Orientierung ermöglichen, zu unterlassen. Das Begehren, zumindest für hochschulinterne Zwecke die betreffenden Personen zu kennen, bleibt davon allerdings komplett unberührt.

Ansonsten sind Gründe nicht erkennbar, die es rechtfertigen können, die Namen der Referentinnen und Referenten der einzelnen Referate des Referent\_innenrates nicht zumindest hochschulöffentlich nach der erfolgten Wahl bekannt zu machen und die Namen auch nicht an die Klägerin zu übermitteln.

Zwischenzeitig wurde die Klägerin im Rahmen einer rechtsaufsichtlichen Maßnahme von der Senatskanzlei Wissenschaft als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde aufgefordert, die Na-

men der Referentinnen und Referenten bis zum 24.07.2018 zu übermitteln.

Der Klage ist nach allem stattzugeben.



Eschke

Anlage: Verwaltungsvorgang

Verwaltungsgericht Berlin  
12. Kammer  
Kirschstraße 7  
10557 Berlin

Studierendenschaft der Humboldt-  
Universität zu Berlin  
vertreten durch den  
Allgemeinen Studierendenausschuss  
(ASTA)  
Unter den Linden 8  
10099 Berlin

Aktensachen  
VG 12 K 238.18

In Sachen

Datum  
24. Juli 2018

## Empfangsbekanntnis

über die Zustellung  
(§ 58 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 174 Abs. 1 bzw. 2 ZPO)

Abgeandt am 26. Juli 2018 durch

Humboldt-Universität zu Berlin /i. Studierendenschaft der Humboldt-Univers. zu Berlin

Anlage(n): Eingangsmitteilung + 1 Abschrift der Klageschrift vom 23.7.2018



Referent innenRat  
der Humboldt-Universität

Unter den Linden 8  
10099 Berlin  
030 203 - 4882  
ref@registrator.uni-berlin.de

01.08.2018

Datum, Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers

Dieses Empfangsbekanntnis wird sofort zurückgegeben und kann per Post oder per Fax zurückgesandt werden.

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirschstraße 7  
10557 Berlin

Fax: 030 9014-8790  
Fax Intern: 914-8790

Kap. 2:

# ANTWORT DES SENATS AUF DIE RECHTSAUFSICHTS BESCHWERDE ZUM STATUSGRUPPENVETO

**Der Regierende Bürgermeister von Berlin**  
Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung



Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung  
Wanscher Str. 41-43, 10243 Berlin

Referentinnenrat  
der Humboldt-Universität zu Berlin  
Referat für Finanzen

Beauftragte (bei Anwesenheit angeben)  
V G 11

Beschäftigte

Telefongebäude Berlin-Friedrichshagen  
Wanscher Str. 41-43  
10243 Berlin  
Zentrale 622

Telefon 030 1 58 28-3151  
Telefax 030 1 58 28-3032  
Fax 030 1 58 28-3032

Web

[www.berlin.de/sen/wissenschaft](http://www.berlin.de/sen/wissenschaft)

Datum 26.11.2018

**Vorschlag zur Einrichtung eines Zentralinstituts (Beschluss des Akademischen Senats vom 12. Juni 2018) – Ihr Schreiben vom 19. September 2018**

Sehr geehrter [REDACTED]

mit Ihrem o.g. Schreiben beanstanden Sie, dass der Beschluss des Akademischen Senats der HU über einen Vorschlag zur Einrichtung eines Zentralinstituts (TOP 20 der Sitzung vom 12. Juni 2018) zwar gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder der Gruppe der studentischen Vertreterinnen und Vertreter getroffen worden sei, die Sitzungsleitung diesen Umstand jedoch nicht als suspensives Gruppenveto gewertet habe. Sie bitten mich um Überprüfung dieser Entscheidung.

Ich habe keine Gründe für eine rechtsaufsichtliche Beanstandung des von Ihnen beanstandeten Vorgehens gefunden. Ein suspensives Gruppenveto lag nicht vor.

Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BerHG ist ein suspensives Gruppenveto gegen den Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern möglich. Für die Einrichtung von Zentralinstituten liegt die Entscheidungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung der HU beim Kuratorium, nicht dagegen beim Akademischen Senat. Letzterer ist gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2 der Verfassung der HU lediglich zuständig für die Angabe eines entsprechenden Vorschlags an das Kuratorium. Beschlussgegenstand war im Übrigen auch keine Angelegenheit, die unmittelbar den in § 46 Abs. 3 Satz 2 BerHG abschließend aufgeführten Bereichen zuzuordnen wäre.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



PERSONENVERZEICHNIS  
Liste der Mitglieder des  
Senats  
S. 24, 34

Senatskanzlei  
Senatskanzlei

Senatskanzlei  
Senatskanzlei

Senatskanzlei  
Senatskanzlei

Senatskanzlei  
Senatskanzlei

Senatskanzlei  
Senatskanzlei

Kap. 4.1:

# SCHREIBEN DER RECHTS- ABTEILUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERWAL- TUNGSVEREINBARUNG





Humboldtstraße 1, 10088 Berlin

Referent\_Innenrat der Humboldt-  
Universität zu Berlin  
Referat für Hochschulpolitik

Hauspost

**Verwaltungsvereinbarung Studiierendenschaft - HU  
bzw. Kündigungsschutz - Erörterung gemHR § 20 Abs. 2  
Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung**

Sehr geehrte [REDACTED]

sehr geehrter [REDACTED]

Wie in dem Termin bei der Präsidentin am 24.07.2018 bespro-  
chen, übersende ich Ihnen für die erstes Sondierungsgespräch  
eine Übersicht zu den Passagen der Vereinbarung, die nach un-  
serer Ansicht einer Überarbeitung bedarf. Ich nehme als großen  
Sonderfallbestand den Komplex zu § 5 Abs. 3 Buchst. b - ein-  
erleiteten „Die Humboldt“ - aus. Dieser Komplex wird bereits  
anderweitig zwischen der HU und Ihnen erörtert.

Ich bin bis einschließlich Dienstag, dem 11. September 2018, in  
Urlaub. Bitte teilen Sie mir mit, ob es Ihnen noch in der zweiten  
Septemberhälfte möglich ist, eine erste Sondierung zu ermöglic-  
hen. Ich würde Sie für diesen Fall bitten, Terminvorschläge an  
die Geschäftswirk der Rechtsabteilung (Frau Schulz) zu über-  
senden.

Ich übersende dieses Schreiben versch. als PDF-Datei, was gilt  
ebenfalls für den anliegenden Vorkorb zu nach unserer Aufmerk-  
samkeit nötigen Änderungen in der Vereinbarung versch. per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Eschke

Anlage

Rechtsabteilung

Datum:  
23.08.2018

Bearbeiter/in:  
Hilf Eschke -rs

Geschäftsbereich:  
HU-RECHT-00-100106

Kontaktschrift:  
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN  
UNIVERSITÄTSPARK  
10088 BERLIN  
Telefon: +49 (0)30 2093-2100  
Telefax: +49 (0)30 2093-2900

Internet: [www.hu-berlin.de](http://www.hu-berlin.de)  
[www.hu-berlin.de](http://www.hu-berlin.de)

Post:  
Eschke, Hilf  
10088 Berlin  
Raum 503

Verkehrsverbindungen:  
S- und U-Bahn, Flughafen  
Scharnhausen H. J. 12

Bankverbindung:  
Postbank, BIC: P20121  
Deutsche Bank AG  
AG 5000 0, BLZ 25 12 05 10  
IBAN: 0257 2007 0040 0000 0000 00

Humboldt-Universität zu Berlin  
VfU/Berichtsbearbeitung

23.07.2018 rsk  
VfU/Bericht III-100/18

V  
1.

Vorwort

**Verwaltungsvereinbarung mit der Studierendenschaft -  
Anforderungsbedarf**

Die im Jahre 2014 zwischen der Studierendenschaft und dem damaligen Präsidenten unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung (im Folgenden: Vereinbarung; Stand: September 2014) bedarf an dem nachfolgend genannten Stellen einer Überarbeitung. Der Zweck der Anpassung muss vor der angekündigten Änderung der Vereinbarung diskutiert werden, § 20 Abs. 2 Vereinbarung. Der Bereich Kinderladen „Die Humboldt“ ist nicht aufgeführt, bietet bei der gesamten Fragestellung – Bearbeitung der Vereinbarung – Thema. Hierzu laufen gegenwärtig bereits Gespräche über ein weiteres mögliches Vorgehen.

**Frauenkol:** Barentz die Frauenkol ist beiderseits das genannten Personenkreis viel zu weit gefasst. Hier werden Aufgaben der die 10 genannt, die es nicht bestehen. Da diese Frauenkol in Zweifelsfragen eine Auslegungsrichtlinie herstellt, ist eine Anpassung nötig.

**Zu § 1:**

Die in Buchstaben definierten Unterstützungsleistungen der HU zugunsten der Studierendenschaft in § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) sind zu konkretisieren. Es ist zunächst in Buchst. a) unklar, inwiefern die Studierenden beim Klausur- und Seminararbeiten oder den Fachschaftsaktivitäten oder bei der Anwesenheit der HU-robotriess unterstützt werden sollen.

a) Buchst. b) verlangt die Verwaltungsvereinbarung letztlich, dass die HU die Studierendenschaft auch bei Stellungnahmen, die gegen die HU gerichtet sind, unterstützen soll. Das ist eine klare Interessenkollision. Das gilt für die weiter in Buchst. a) genannten „Unterstützungsleistungen“ entsprechend.

In Buchst. c) bleibt festzuhalten, dass eine Übertragung von Aufgaben der HU auf die Studierenden gegen den Zweck geltenden Vorbehalt des Gesetzes einer gesetzlichen Anpassung bedürfte. Es gibt es nicht. Im Übrigen ist beispielsweise die Wahrnehmung von Aufgaben der HU in deren Auftrag nach Buchst. c) völlig unklar gefasst. Außerdem ist z. B. die Dienstbetreuung ebenfalls keine Aufgabe der HU.

§ 1 Abs. 3 ist vollkommen überflüssig, ein Abweichen von § 1 Abs. 4 Teil B ist nicht zulässig.

50



### Zu § 6 - Bereitstellung von Bötörsumen:

Im Wesentlichen geht die Studierende mehrheitlich dafür, sich verschiedene Bereiche Bürom der HU. Das umfasst auch die selbstverwaltete Nutzung durch selbstverwaltete studentische Kollektive, oder die Räume für Kirchbetreuung oder Beratung von Studierenden durch Studenten im Rahmen des § 1 Abs. 2 bzw. „Studentische Kollektive“ („Kollektive/Wohngesellschaft“) nutzen kostenfrei/mittlerer Bürom. Hier ist über eine Kostenberechnung, etwa eine Miete, zu diskutieren.

Die Stud. Arbeitsgemeinschaft hat weiter die Möglichkeit, sehr wichtig und flexibel über die von ihr in Anspruch genommenen Bürom sowie praktisch allein zu entscheiden (Abs. 2). Außerdem müssen öffentliche Hauswirtschafts- und Hausverhaltungskosten der in der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Bürom durch die HU gedeckt werden.

Die Vereinbarungen sind mit der HU nicht allein mit der IA der HU zu treffen, sofern diese keine Vollmacht hat. Betriebskosten müssen im Rahmen der Vereinbarung ebenfalls komplett durch die HU allein getragen werden (§ 6 Abs. 7).

Das Überlassen an Bürom für die sogenannten Fachschaftsinitiativen ist unklar. Hier ist zu prüfen, ob die Zustimmung der Studierendenschaft dürfte seine hinreichende gesetzliche Grundlage darstellen. Zudem dürfte es eine Initiative als Abwechslung von § 18 Berlin darstellen sein. Diese Norm ist aber nicht von § 7a Berlin umfasst, zudem sollte - selbst wenn das der Fall wäre - in jedem Fall u. a. die Zustimmung der Hochschulaufsicht.

Wichtig ist die Änderung in Abs. 10:

Hier ist unbedingt eine komplette Klarstellung zur Ausübung des Hausrechtes notwendig. Der letzte Satz in § 6 Abs. 10 muss gestrichen werden. Satz 2 könnte mit einem Satzschluss enden und fortgeführt werden: „das Hausrecht der Präsenzräte über dem Präsidenten geht vor.“ Nicht auch § 7 Abs. 4 Vereinbarung.

Ähnliches gilt auch für die Bereitstellung von Bürom für Fachschaftsräte und von ihnen verwaltete „Wohngesellschaftinitiativen“. Hier ist in den Fakultäten sogar die Möglichkeit der selbstverwalteten und selbstlosen Verfügungsmöglichkeit vorzusehen.

Zu § 7: § 7 Abs. 1 soll zwar im Wesentlichen beibehalten werden. Eine weitere „Abstufungsebene“ insbesondere bei Veranstaltungen (§ 7 Abs. 1 Buchst. b) muss geändert werden. Sofern der HU Kosten für die Bereitstellung von Werbematerial, Reinigung u. d. m. entstehen, sind diese zu Lasten des Haushaltes der Vert. Studierendenschaft zu tragen.

### **Zu § 8 - Hilfe bei Beschaffungen, Postkosten, Versicherungen:**

Die Studierendenschaft greift hier unregelmäßig auf Leistungen der Beschaffungswirtschaft der Technischen Abteilung zu rück. Das muss hinterfragt werden.

Die weiter bestehende Möglichkeit auf verbilligte Beschaffung von Rechnern bzw. Software das CMS muss zwingend hinterfragt werden. Außerdem muss die (un)kontrollierte Weitergabe von entsprechenden Daten geprüft werden können. Die Transparenz der Leistungen der Poststelle muss allen falls hinterfragt werden. Hier müsste eine neue Vereinbarung von VII Abtl. zur etlichen Jahren geforderte Aufstellung neu abgegrenzt werden.

Die Finanzierung der Studierendenschaft in Bestehende (Nicht) Versicherungen sollte ggfs. die entsprechende Prüfung daraufhin noch überdacht sein. Eine Kostentragung der Studierendenschaft für die Differenzsprämienzahlung ist nicht vorgesehen.

### **Zu § 9 - Mahlen:**

Die Verwendung von Briefschlüssen - kostenfrei - muss zwingend hinterfragt werden. Solange das nur über die Hauspost eingewickelt wird, ist dieses noch hinnehmbar. Allerdings sind die Postkosten für ggfs. mehrere 10 Tsd vorzunehmende Versendungen von Briefschlüssen auf dem unübersichtlichen Postweg zu Lasten der Studierendenschaft abzurechnen werden.

Die §§ 12 bis 14 sind letztlich auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. § 20 Abs. 1 bzw. 18a Abs. 4 BStRGG) entstanden und insoweit auch nicht zurückgreifend zu beanstanden.

### **§ 15 - Erledigung von Personalangelegenheiten:**

Hieraus ist Abs. 2 gebündelt worden, wonach die HU Ingertal die Verwaltung als Personalstelle für die Studierendenschaft in deren Auftrag übernimmt. Es gibt lediglich in Abs. 6 einen Zusatz, wonach zum Abzug einer für die Wahrnehmung der Aufgabe für die Beschäftigten (d. h. die Studierendenschaft) einen Zuschussbetrag in Höhe von 500 € jährlich besteht. Eine Rückfrage in Referat III 2 ergab, dass die geschätzten Kosten in etwa eine Gehaltszahlung von 2000 € ausmachen dürften. Hinzu käme noch die für diese Leistung anfallende Umsatzsteuer von etwa 450 €.

Weiter ist unklar, wieso die Studierendenschaft auf den Weg der Rechtsaufsicht verwiesen wird, falls die Studierendenschaft Maßnahmen beantragt, die mit behaltungs- oder verfallrechtlichen Regelungen nicht in Einklang stehen (Abs. 3).

§§ 17 und 18 - Nutzungsrechte von Fotografien, Logos, Marken usw.:

Dieser Bereich muss ebenfalls noch abgeklärt werden. Die Nutzung von Fotos usw. ist ein urheberrechtliches Spezialrecht geknüpft. Dasselbe dürfte auch für Logos, Marken und Masken der HD gelten. Wie ist es rechtlich, wie im Falle eines möglichen Urheberrechtsproblematischer Nutzung durch die Studiendienstleistung die entsprechenden Folien (u. a. Abnahmen) angeklagt zu tragen sind.

König



Kap. 4.2:

# BESCHEID ZUR SATZUNGSÄNDERUNG





Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht, Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes vorsehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/ov](http://www.berlin.de/ov)) zu erheben. Die Klage muss den Kläger oder die Klägerin bezeichnen und ist gegen die Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch den Präsidenten, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, zu richten.



Kap. 4.3:

# BESCHEID ZUR AUFHEBUNG DES STUPA- BESCHLUSSES



HR | Für Angelegenheiten: Personal, Personal und Technik | 10099 Berlin

Referent\_Innenrat (ASTA)  
der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 5  
10099 Berlin

Der Vizepräsident für  
Haushalt, Personal und  
Technik

Dr. Ludwig Krenthaler

**Beschluss des StudentInnenparlamentes  
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren des Referent\_Innenrats,  
sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums des StudentInnenparlamentes,

auf Grundlage des Beschlusses des Präsidiums der Humboldt-Universität zu Berlin vom 26.07.2018 wird im Rahmen der Rechtsaufsicht gemäß §§ 18 Abs. 4, 56 Abs. 3, 89 Abs. 1 BerHG i.V.m. § 11 AZG folgendes festgestellt:

1. Der Beschluss des StudentInnenparlamentes der Humboldt-Universität zu Berlin zur „harten Quotierung der Redeliste für alle Sitzungen des 26. StuPa“ vom 26.04.2018 ist unwirksam.
2. Der Beschluss wird hiermit aufgehoben.
3. Der Beschluss darf nicht angewendet und umgesetzt werden.

**Beurkundung:**

**I.**

Das StudentInnenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin ist ein Organ der Studierendenschaft – einer rechtsfähigen Teilkörperschaft der Hochschule – nach §§ 18, 19 BerHG, das sich aus 60 gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Die Studierendenschaft hat sich die „Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin“ als Satzung im Sinne des § 19 Abs. 2 BerHG gegeben. Die Satzung trat am 28.10.1993 in Kraft und wurde zuletzt am 14.12.2015 geändert. Entsprechend § 5 Abs. 3 der Satzung wird „das Nähere“ der Sitzungen des StudentInnenparlamentes in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung des StudentInnenparlamentes wurde am 08.02.1995

Datum:  
12.05.2018

Rechtsfolge / bei

Geschäftsbereich:  
90 30 - 011 - 092/04

Kontaktstelle:  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 5  
10099 Berlin  
Telefon +49 (0) 30 9093-2471  
Telefax +49 (0) 30 9093-2246

Informationspflichten-Berlin.de  
www.hu-berlin.de

Stich:  
Zugriff: 10/7  
10117 Berlin  
49116 529

Verkehrverbindungen:  
S + U 1111 (M1, M2, M3, M4, M5)  
Der Berliner H 1, 12

Bestellverbindung:  
Berliner Bank – Kassenleitung der  
Humboldt-Universität  
AGS/STZ: 00170000113  
IBAN: 2512 0510 0011 0006 00

beschlossen und zuletzt am 15.04.2015 geändert. Sowohl die Satzung der StudentInnenschaft als auch die Geschäftsordnung des StudentInnenparlamentes sind über <https://vertretungen.hu-berlin.de/de/stupa/> abrufbar.

Die konstituierende Sitzung des 26. StudentInnenparlamentes der Humboldt-Universität zu Berlin begann am Abend des 26.04.2018 um 18:48 Uhr und dauerte bis zum 27.04.2018 um 00:00 Uhr.

Zu dieser Sitzung wurde ein Protokoll gefertigt, das über [https://vertretungen.hu-berlin.de/de/stupa/sitzungen/2018/04\\_26/stupa](https://vertretungen.hu-berlin.de/de/stupa/sitzungen/2018/04_26/stupa) als pdf abrufbar ist.

Außerdem das Protokoll erklärte Lisa (voller Name nicht bekannt) als Teil des Präsidiums im Rahmen der Begrüßung „der StuPa, und die Verfahrensregeln, von Information des StuPa-Präsidiums bei Adressänderungen bis zum Ablauf von Redebeiträgen im StuPa.“ Eine Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit finden nicht statt.

Anschließend stellte Lisa den Antrag der Liste unabhängiger Studierender zur harten Quotierung der Redeliste für alle Sitzungen des 26. StuPa vor. Es folgte eine Diskussion zum Antrag, die durch einen Antrag zur Redezeitbegrenzung auf 3 Minuten, welcher mit einem Abstimmungsergebnis von 23/32/2 nicht angenommen wird, unterbrochen wird und schließlich durch einen mit einem Stimmverhältnis von 43/5/6 angenommenen Beschluss auf Abbruch der Debatte beendet wird. Es folgt eine „Abstimmung der Änderung“ – vermutlich über die Festlegung der Lesart des Geschlechts durch das Präsidium –, die mit einer Stimmverteilung von 31/9/17 angenommen wird. Anschließend wird über den Antrag abgestimmt. Das Stimmverhalten wird als „wiele/weniger/noch weniger“ festgestellt und „so geändert: Antrag“ angenommen:

„Das Studierendenparlament beschließt die harte Quotierung der Redeliste für alle Sitzungen des 26. StuPa.

Das bedeutet:

1. Meldet sich eine sich als weiblich\* identifizierende Person zu Wort, wird sie auf der Redeliste vor die erste sich als männlich\* identifizierende Person gerufen, vor der nicht bereits eine sich als weiblich\* identifizierende Person steht.
2. Stehen auf der Redeliste nur noch drei unterschiedliche sich als männlich\* identifizierende Personen und es meldet sich keine sich als weiblich\* identifizierende Person mehr zu Wort, wird die Redeliste geschlossen und die Debatte nach diesen drei Personen beendet. Soll die Debatte dennoch weitergeführt werden, muss dies direkt beantragt und vom StuPa beschlossen werden.
3. Meldet sich eine Person zu Wort, die zu diesem TOP noch nichts gesagt hat, wird sie auf der Redeliste nach vorn gerufen. Die Geschlechterquotierung aus 1. bleibt davon unberührt.
4. Antragsteller\*innen sind von den genannten Regelungen ausgenommen und können nach jedem Redebeitrag Stellung zu ihrem Antrag nehmen.“

Es wird gemäß der Tagesordnung weiter verfahren.

## II.

Der Beschluss ist aus formalen Gründen nichtig.

### 1.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des StudentInnenparlamentes (GO StuPa) ist das StuPa beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Dem Sitzungsprotokoll ist nicht zu entnehmen, dass eine Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder anhand der ausgegebenen Karten gemäß § 7 Abs. 2 GO StuPa stattgefunden hat, noch dass festgestellt wurde, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Da die Sitzung laut Sitzungsprotokoll um 18:48 Uhr begann, ist ins-

besondere die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung unter Hinweis auf die gesonderte Ankündigung dar von § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der StudentInnerschaft der Humboldt-Universität zu Berlin abweichenden Sitzungsterminierung unbedingbar.

## 2.

Gemäß § 8 Abs. 1 GO StuPa wird im Grundsatz durch Kartenzahlen abgestimmt. Zur Fassung eines „einfachen“ Beschlusses bedarf es nach § 8 Abs. 2 GO StuPa der „einfachen“ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Laut des Sitzungsprotokolls wurde der Beschluss der „harten Quotierung“ mit dem Stimmenergebnis „(viele/weniger/noch weniger)“ angenommen. Dieses ist unzulässig und unzureichend. Bei dem StudentInnenparlament handelt es sich um ein von der Studierendenschaft gewähltes Organ nach § 19 BVerfGG, dessen Beschlüsse, wenn schon nicht transparent, so doch im Mindestmaß überprüfbar sein müssen. Sowohl das Demokratie- als auch das Rechtsstaatsprinzip verlangen, dass der Willensbildungsprozess in Parlamenten – auch in Studierendenparlamenten – für den Wähler durchschaubar ist. Deran fehlt es hier.

## 3.

Im Weiteren handelt es sich bei der Regelung der „harten Quotierung der Redeliste für alle Sitzungen des 26. StuPa“ um eine Änderung der Geschäftsordnung, die gemäß § 12 Abs. 2 GO StuPa einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der StuPa-Mitglieder bedarf.

## 4.

Da es sich bei den oben genannten Versäumnissen um solche handelt, die offenkundig gegen zwingende rechtliche Vorgaben verstoßen, ist der Beschluss nicht nur rechtswidrig sondern nichtig – also unwirksam.

## III.

Der Beschluss ist im Weiteren aus materiellen Gründen rechtswidrig.

### 1.

Die Regelung verstößt gegen Art. 3 GG und Art. 10 der Verfassung von Berlin.

Die Regelung der „harten Quotierung“ soll inhaltlich den Versuch darstellen, ein gefühltes Ungleichgewicht in der geschlechtsspezifischen Zusammensetzung der Redebeiträge gerade im Sinne des Gleichstellungsauftrags der Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 10 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zu nivellieren. Es könnte sich somit um eine Regelung im Bereich der „Zulässigen unterschiedlichen Behandlung“ handeln, der es immanent ist, eine mögliche, mittelbare Benachteiligung Einzelner durch die Anwendung sogenannter positiver Maßnahmen zur Erreichung eines legitimen Zwecks zu rechtfertigen. Für die Zulässigkeit einer solchen unterschiedlichen Behandlung ist allerdings zwingend vorausgesetzt, dass zum einen ein Ungleichgewicht in diesem Sinne besteht (a), die angelegte Maßnahme überhaupt geeignet ist, das Ungleichgewicht aufzuheben oder zumindest partiell auszugleichen (b) und die Maßnahmen nicht gegen zwingende verfassungsrechtliche Grenzen verstoßen (c).

Alle drei Voraussetzungen liegen nicht vor.

### 2.

Es gibt keinen Nachweis oder verlässlichen Anhaltspunkt dafür, dass ein Ungleichgewicht überhaupt besteht.

Zudem würde es sich bei der Frage der Rededominanz nicht um eine bestehendes Ungleichgewicht im Sinne des Art. 3 Abs. 2 GG oder Art. 10 Abs. 3 der Verfassung von Berlin handeln. Bei der Bewertung, ob ein Ungleichgewicht besteht, sind *keine funktionalen Erwägungen* gründende geschlechtsspezifische Typisierungen unzulässig, die zu einer *faktischen* Verfestigung der traditionellen Rollenschemata beitragen. Eine derartige Korrektur der sozialen Wirklichkeit, auch wenn sie zugunsten von Frauen ausfällt, kann nicht auf Art. 3 Abs. 2 GG gestützt werden.“ (Langenfeld in Maunz/Düring, Grundgesetz Kommentar, 82. Fl. 2018, GG Art. 3 Abs. 2, Rn. 60).

b.

Die Regelung ist in keiner Weise geeignet, „männlich dominantes Redeverhalten“ zu unterbinden und demgegenüber „weibliches Redeverhalten“ zu stärken.

Es ergibt sich nicht, wie es einer weiblich gelesenen Person leichter fallen soll, sich mit einem Redebeitrag an einer Diskussion zu beteiligen, wenn sie per Geschäftsordnung von zwei männlich gelesenen Personen quasi in die Zange genommen wird.

c.

Die Regelung sieht eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung nach dem Geschlecht vor und verstößt somit gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 GG und Art. 10 Abs. 1 und 2 der Verfassung von Berlin.

Da die Regelung in Absatz 2 zudem durch eine zahlenmäßige Begrenzung einen faktischen Abschluss des Rederedites und somit des Mandates vorsieht, steht dieses im Widerspruch zum Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, nach dem die gewählten Repräsentanten an der Meinungsbildung eines Gremiums ungehindert teilhaben können müssen, wobei der Debatte als zentralem Bestandteil besonderes Gewicht zukommt.

Zudem sieht die Regelung keinen Wechsel im Erstrederecht vor, was ebenfalls eine unzulässige Beschränkung des Mandates bedeutet.

2.

Im Übrigen steht die Regelung im Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG, das von der generellen Unterschiedsfreiheit des Mandates ausgeht: BVerfG, Urteil vom 05.11.1975 - 2 BvR 193/74 -

„Für den Sachbereich der Wahlen ist nach der historischen Entwicklung zum Demokratiegedanken hin, die im Grundgesetz für das Bundestagswahlrecht in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und für das Wahlrecht in den Ländern, Kreisen und Gemeinden in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 ihren verfassungsrechtlich verbindlichen Ausdruck gefunden hat, davon auszugehen, daß jedermann seine staatsbürgerlichen Rechte in formal möglichst gleicher Weise ausüben können (BVerfGE 11, 266 (277); 34, 81 (96) mit weiteren Hinweisen; ständige Rechtsprechung). Das gilt nicht nur für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts im engeren Sinn, es gilt auch für die Ausübung des Mandats. Das Grundgesetz kennt im Wahlrecht und im Parlamentsrecht keine für den Status des Abgeordneten erheblichen Besonderheiten, in seiner Person begangenen Umstände, die eine Differenzierung innerhalb des Status rechtfertigen können. Alle Mitglieder des Parlaments sind einander formal gleichgestellt. Das Prinzip dieser formalisierten Gleichbehandlung ist verfassungsrechtlich im egalitären Gleichheitssatz ausgedrückt.“

3.

Somit wäre selbst ein formell wirksamer Beschluss wegen der materiellen Rechtswidrigkeit des Regelungsgehaltes im Weiteren aufzuheben gewesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ludwig Kronthaler

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich



oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)) zu erheben. Die Klage muss den Kläger oder die Klägerin bezeichnen und ist gegen die Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch die Präsidentin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, zu richten.

Kap. 4.4:

# BRIEFVERKEHR ZUR ABSCHALTUNG VON HU-AN-STUDIS



Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Informationsmanagement

Die Präsidentin

Refrat der HU  
Unter den Linden 6  
10090 Berlin

Prof. Dr. Ingrid Witt, Kommunikation,  
Marketing,  
Verwaltungsinformatik

Herrn Christoph Keller  
Sprecher des RefRat  
Labor-Referat ITIS,  
Kommunikation/Marketing

Ihre Anfrage an die Präsidentin der HU zu „Schaffung  
eines Ersatzes für den Emailverteiler HU-in-Studis“

Datum:  
16.09.2018

Sehr geehrte RefRat-Sprecher\_innen,

wie Sie in Ihrem Schreiben vom 4. September 2018 richtig  
feststellen, ist der E-Kat vor allem der Öffentlichkeitsarbeit der HU  
und des RefRats, HU an Studis, eingestellt worden, da er nicht  
mit den Anforderungen der neuen EU-Datenschutzgrund-  
verordnung (DSGVO) rechtskonform war.

Postfach 10  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10090 Berlin  
Telefon +49 30 2090-2573  
Telefax +49 30 2090-2107

Herrn Christoph Keller, Sprecher des  
www.hu-berlin.org

Über die Ausschaltung der Liste wurde der RefRat seitens CMS  
rechtzeitig informiert und das Angebot unterbreitet, einen neuen,  
diesem RefRat-Newsletter aufzusetzen. Dies wurde durch das für  
EDV-Technik zuständige RefRat-Mitglied [REDACTED] im Mai  
dieses Jahres ggb. CMS schriftlich abgelehnt, mit der  
Begründung, es gäbe bereits einen solchen Verteiler beim RefRat  
sowie dem Hinweis, sich noch einmal mit dem RefRat dazu zu  
verständigen; bislang ohne Rückmeldung.

RefRat  
Unter den Linden 6  
10090 Berlin  
Raum 3332

Der neu geschaffene HU-Newsletter für Studierende wurde durch  
die Öffentlichkeitsarbeit der HU DSGVO-konform aufgesetzt. Die  
Studierenden des alten Verteilers wurden darüber informiert mit  
der Bitte, sich für den neuen Verteiler proaktiv anzumelden.

Denn: Entsprechend der seit dem 25.5.2018 unmittelbar  
anzuwendenden DSGVO ist die Verarbeitung von  
personenbezogenen Daten nur aufgrund einer ausreichenden  
Rechtsgrundlage zulässig. Dürft kommt für den Versand eines  
Newsletters an Studierende als rechtliche Grundlage eine  
Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 lit a), Art. 7 DSGVO in Betracht.

Die Anforderungen an eine Einwilligung sind in Art 7 DSGVO  
festgelegt und erfordern u. a., dass die Einwilligung der  
betroffenen Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen  
Daten (hier also E-Mail-Adresse) für den vorgesehenen Zweck  
durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgt und die/die  
Verantwortliche dies nachweisen kann.

Dem hat die Erhebung des alten Newsletter-Adress-Datenbestandes nicht in ausreichender Form entsprochen, sodass es der weiteren Nutzung an einer rechtskonformen Grundlage fehlt. Die Einwilligungen müssen vielmehr im sog. double-opt-in-Verfahren neu eingeholt werden.

Der Vorschlag des CMS vom Mai 2016, einen eigenen Newsletter des RefRat für die Kommunikation mit den Studierenden der HU neu aufzubauen, steht weiterhin im Raum. Dieser Aufbau wird allerdings etwas Zeit in Anspruch nehmen und muss, wenn der Verteiler über den CMS administriert werden soll, unbedingt DSGVO-konform (wie oben beschrieben) sein.

Die HU hat grundsätzlich die Berechtigung, Maildaten zu verarbeiten, jedoch nur zu bestimmten Zwecken wie für die Durchführung und Organisation von Studium und akademischer Selbstverwaltung, gem § 6 Abs 1 BortHG.

Deshalb schlagen wir Ihnen für die jetzt anstehende Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenparlament vor, dass der CMS der HU den Wahlaufruf im Auftrag des RefRat über einen Verteiler an alle Studierenden sendet, wenn die Maildaten unter der Regie der HU bleiben (keine Weitergabe) und es bei einer einmaligen Versendung bleibt.

Gleichzeitig sollte der RefRat – wenn gewünscht – in diesem Schreiben alle Studierenden darauf hinweisen, dass sie sich für einen neuen Mailverteiler für einen RefRat-Newsletter, der mit dem CMS zu erstellen wäre, anmelden können. Die Zulässigkeit der dauerhaften Versendung eines RefRat-Newsletters erfordert jedoch unbedingt eine korrekt eingeholte Einwilligung der Betroffenen, für das Verfahren sind insbesondere Art. 7, 13, 30 DSGVO zu beachten.

Sollte der RefRat dieses Verfahren in Betracht ziehen, kann der CMS – als zentrale Einrichtung der HU – einen solchen Verteiler zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Christoph Keller

# Referent\_innenRat

Arbeitskreis AstA der Humboldt-Universität zu Berlin



refrat



Referent\_innenRat der HU - 10099 am Linden 5 - 10099 Berlin

Humboldt-Universität zu Berlin  
Abteilung VIII. Kommunikation,  
Marketing, Veranstaltungsmanagement  
Hans-Christoph Keller  
Unter den Linden 5  
10099 Berlin

Telefon 030 2043-46662  
Fax 030 2043-2396  
E-Mail queer\_jem@refrat.hu-berlin.de  
Abteilung Referat für queer\_Feminismus  
Kontakt [REDACTED]  
Datum 25. Oktober 2018

## Ihr Schreiben vom 19.09.2018

Sehr geehrter Herr Keller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. September 2018. Die Rechtsauffassung der HU bezüglich der Anwendung der DSGVO ist uns bekannt, daher möchten wir Ihnen im Folgenden einen Gegenvorschlag unterbreiten bzw. unsere Forderung aus unserem Schreiben noch einmal bekräftigen:

Es ist richtig, dass wir die Einrichtung eines RefRat-Newsletters gegenüber dem CMS abgelehnt haben, weil es bereits einen RefRat-Newsletter gibt, in den sich Studierende freiwillig eintragen können. Die Reichweite dieses Newsletters ist allerdings nicht ausreichend zur Erfüllung der im BerHG geregelten Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung. Da [REDACTED] allerdings kein RefRat-Mitglied ist, sondern lediglich angestellter Mitarbeiter, hat genaugenommen keine Rücksprache mit dem RefRat stattgefunden, weswegen wir uns in dieser Angelegenheit übergangen sehen.

Dass der neugeschaffene Newsletter der HU nicht wie zuvor HU-an-Studis gemeinsam von RefRat und Öffentlichkeitsarbeit der HU verwaltet wird, erschließt sich uns nicht. Schließlich hat die Zusammenarbeit zwischen HU und RefRat an dieser Stelle unseres Erachtens gut funktioniert, weswegen wir uns freuen würden sie fortzuführen.

Zudem regelt das BerHG nicht nur, dass die HU die Berechtigung hat, Maildaten für die Durchführung und Organisation von Studium und akademischer Selbstverwaltung zu erheben und zu verarbeiten. Wie sie wissen, regelt §69 Abs. 7 BerHG ausdrücklich, dass die HU personenbezogene Daten der Studierenden auch an die studentische Selbstverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §18 bzw. 18a BerHG übermitteln muss. Das wäre bei einer gemeinsamen Verwaltung des Newsletters aber nicht einmal notwendig. Daher und weil der RefRat (gestzt. AstA) Teil dieser Universität ist, ist es unseres Erachtens nicht nötig ein zweites Einverständnis der Studierenden im Sinne der DSGVO einholen zu müssen um Ihr zu entsprechen und damit auch von Ihnen

Besucher\_innen  
7704493024  
10117 Berlin  
Mo-Fr 12-18 Uhr  
Sa 12-18 Uhr

Post:  
Referat der HU  
Unter den Linden 5  
10099 Berlin

Arbeitskreis  
204 305, 210, 181, H2 Oberster  
Trom 21, 12. Am Kapfenbrun-  
n, 3. Friedrichs-  
R. 1, 20, 3. S. 70, 3. Oberster

Telefon:  
030 2043 46662  
Fax 030 2043-2396  
www.refrat.de  
refrat@refrat.hu-berlin.de

Ka-Verwaltung  
Staße der HU  
10099 Berlin  
BKA, DFV 100, 1000  
030 2028 08  
B.C. 000000110

# Referent\_innenRat

Gesellschaft der Humboldt-Universität zu Berlin



2 / 2

eigenen Vertreter\_innen Mails erhalten zu können.

In diesem Sinne und im Sinne der Datensparsamkeit, schlagen wir eine gemeinsame Moderation des DSGVO-konformen neuen HU-Newsletters, nach Vorbild des geschlossenen Verteilers HU-an-Studis, durch das Öffentlichkeitsreferat der HU und das Referat für Öffentlichkeit des RefRats, vor. Wir hoffen hier auf eine gemeinsame Lösung zu kommen.

Sollten Sie auch diesem Vorschlag abgeneigt sein, bitten wir freundlichst darum zumindest folgende Ankündigung unserer Vollversammlung zu versenden, um wenigstens einen Teil der Studierenden über die neue Lage informieren und zum Eintragen in unseren Newsletter auffordern zu können:

\*Liebe Studierende,

hiermit laden wir euch zur Studentischen Vollversammlung am 31. Oktober 2018 um 12 Uhr in den Hörsaal 2002, Unter den Linden 6, ein.

Themen werden sein: die anhaltenden Angriffe von Präsidium und Politik auf die Verfasste Studierendenschaft und die anhaltende Diskriminierung von Trans\*Personen an dieser Universität.

Für weitere Informationen siehe hier: <https://www.refrat.de/article/750.html> und hier: [https://www.refrat.de/article/news\\_vorvereinbarung\\_pm.2018.html](https://www.refrat.de/article/news_vorvereinbarung_pm.2018.html)

Kommt zahlreich!  
Solltarische Grüße  
euer RefRat (gesetzl. ASLA!)

Mit freundlichen Grüßen



# Referent\_innenRat

(paritätisch AGW der Humboldt-Universität zu Berlin)



referat



Referent\_innenRat der HU - Unter den Linden 6 - 10099 Berlin

Humboldt-Universität zu Berlin  
Abteilung VII; Kommunikation,  
Marketing, Veranstaltungsmanagement  
Hans-Christoph Keller  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

Telefon 030 2093-46662  
Fax 030 2093-46661  
E-Mail [hopo@referat.hu-berlin.de](mailto:hopo@referat.hu-berlin.de)  
Abteilung Referat für  
Hochschulpolitik  
Kontakt [REDACTED]  
Datum 22. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen erneut Bezug zu Ihrem Schreiben vom 19.09.2018 und bekräftigen die in unserem Schreiben vom 25.10.2018 gestellte Forderung, entweder einen gemeinsamen Verteiler des RefRats und der HU, verwaltet vom Referat für Öffentlichkeitsarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit der HU, oder einen eigenen Verteiler für die studentische Selbstverwaltung einzurichten. Die rechtliche Grundlage dafür ist §6a Abs. 7 BerlHG gegeben, welcher sogar die Übermittlung personenbezogener Daten an die Studierendenschaft für die in §18 und §18a BerlHG definierten Aufgaben erlaubt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist das Erreichen aller Studierenden notwendig. Auch Art 6 Abs. 1 lit c) und die DSGVO erlauben die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne explizite Einwilligung der betroffenen Person, falls die Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist. Diese Bedingungen sind gegeben. Aus den genannten Gründen fordern wir Sie auf, uns bis zum 08.12.2018 einen Mailverteiler in einer der oben beschriebenen Formen zur Verfügung zu stellen, ansonsten sehen wir uns gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Referent\_innenRat  
der Humboldt-Universität

Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
030 2093 - 46662  
[referat@hu-berlin.de](mailto:referat@hu-berlin.de)

Besucher\_innen  
Zielerstr. 4  
10117 Berlin  
Mo-Do 12-18 Uhr  
N: 12 28 LFR

Post  
Referat der HU  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

Anreise  
Zielerstr. 200, Tel. 42 Staatsoper  
Karr. Nr. 12, Am Kupfergraben  
U & Ring, am  
S: U2, U5, S: H5, S: Friedrichsgr.

Kontakt  
Tel: 030 2093-46662  
Fax: 030 2093-46661  
[www.refrat.hu-berlin.de](http://www.refrat.hu-berlin.de)  
[referat@hu-berlin.de](mailto:referat@hu-berlin.de)

Stiftungsbindung  
Stiftung der H. U.  
Lindenring Markt  
BLZ 251 205 48  
Bank für Sozialwesen

71

Kap. 4.5:

# SCHREIBEN DES PRÄSIDI- UMS ZUR WAHLORDNUNG, RECHTSAUFSICHTSBE- SCHWERDE, ANTWORT DES SENATS



Präsidium des StudentInnenparlaments  
der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10059 Berlin

Die Präsidium

#### Wahlordnung der StudentInnenenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren des StudentInnenparlamentes,

am 26.04.2018 haben Sie eine neue Wahlordnung der StudentInnenenschaft beschlossen, die am 10.09.2018 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 65/2018 veröffentlicht wurde.

Diese Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt hätte leider nicht vorgenommen werden dürfen.


Da eine solche Veröffentlichung allerdings den Rechtscharakter einer wirksamen Wahlordnung hervorzurufen vermag, bitten wir um Ihr Verständnis, dass das Präsidium zur Klarstellung eine entsprechende Gegendarstellung über die Unanwendbarkeit der fälschlicherweise abgedruckten Wahlordnung über das Amtliche Mitteilungsblatt veröffentlichen muss.

Die Hochschule steht dem Refrat sowie dem Studentischen Wahlvorstand derzeit beratend zur Seite, um die StudentInnenenschaft zu unterstützen. Über den jeweiligen Sachstand können Sie diese demnach umfassend informieren.

Leider ist es in der Kürze der verbleibenden Zeit trotz aller Bemühungen nicht mehr möglich, das Verfahren zum Erlasse einer Studentischen Wahlordnung noch vor der nahenden Neuwahl abzuschließen zu können. Die Wahlen zum 27. StuPa sind daher nach der alten Wahlordnung durchzuführen.

Wir entschuldigen die durch den Abdruck gegebenenfalls hervorgerufene Verunsicherung und bitten nochmals um Ihr Verständnis für das weitere Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst

Prof. Dr.-Ing. Dr.  
Sabine Kunst  
Die Präsidium

Datum:  
04.11.2018

Stellenhalter/In:

Geschäftsbereich  
Mo - Fr, 10 - 24/24

Postanschrift:  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10059 Berlin  
Telefon +49 (0)30 2039 2471  
Telefax +49 (0)30 2039 2346

Web- und E-Mail-Adressen:  
[www.hu-berlin.de](http://www.hu-berlin.de)

Straße:  
Ziegelstr. 11 c  
10119 Berlin  
10117 Berlin

Bankverbindungen:  
Berliner Bank - Handelsbank des  
Deutschen Volkskongresses  
IBAN No: 0250 1000 0000 0010 0000 00  
BIC: BERL33HAN



# Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung



Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung  
Wissenschaftsbüro | 10119 Berlin

Referent:in:in  
der Humboldt-Universität zu Berlin

StadtID (bei Anford. bitte angeben)  
V.0.1.1

Stabsstelle: 01

Dienstgebäude Berlin-Tiergarten  
Wissenschaftsbüro | 10119 Berlin  
Zimmer: 522

Telefon: 030 90 26 6161  
Innen: 000  
Fax: 030 90 26 5602

ANr 1

[www.berlin.de/parlament/wahl](http://www.berlin.de/parlament/wahl)

Datum: 26. 11. 2018

## Wahlordnung der Studentinnenschaft – im Beschluss vom 22. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.g. Schreiben bitten Sie mich, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 110/2018 veröffentlichte Bekanntmachung, mit der die im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 85/2018 veröffentlichte Wahlordnung der Studentinnenschaft für unanwendbar erklärt wird, für richtig zu erklären.

Ich habe die Humboldt-Universität um eine Stellungnahme gebittet. Nach Prüfung des Sachverhalts bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass für eine rechtsaufsichtliche Beanstandung keine Voraussetzung besteht.

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 BerHG bedürfen Satzungen der Hochschule der Bestätigung durch die Hochschulleitung. Das gilt auch für Satzungen der Studentinnenschaft. Die im Mitteilungsblatt Nr. 95/2018 veröffentlichte Ordnung ist bislang nicht bestätigt worden. Die Hochschulleitung erachtet sie wegen rechtlicher Mängel als nicht bestätigungsfähig. Eine Behebung dieser Mängel ist nach heutigem Kenntnisstand bislang nicht erfolgt. Demgegenüber erzwang die Veröffentlichung der Ordnung im Mitteilungsblatt den Rechtschein einer Satzung, die ein ordnungsgemäßes Rechtezungs- und Bestätigungsverfahren durchlaufen hat und Geltung für nachfolgende Wahlen des Studentinnenparlaments beansprucht. Dieser Rechtschein konnte nur im Wege der im Mitteilungsblatt Nr. 110/2018 vorläufigen Erklärung beseitigt werden. Die Erklärung der Unanwendbarkeit war angesichts der vom Studentischen Wahlverband Ende Oktober 2018 bekanntgemachten Termine für die Wahlen zum Studentinnenparlament am 23./24. Januar 2018 auch dringend geboten, sodass nunmehr klargestellt ist, dass bis zum ordnungsgemäßen Inkrafttreten einer neuen Ordnung die Wahlordnung der Studentinnenschaft in der im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 135/2007 bekanntgemachten Fassung fortgilt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wahlordnung der  
Studentinnenschaft  
Senatskanzlei  
Wissenschaftsbüro

Senatskanzlei  
Wissenschaftsbüro

Verantwortlich: 0001  
Telefon: 030 90 26 6161  
E-Mail: [senatskanzlei@hu-berlin.de](mailto:senatskanzlei@hu-berlin.de)

Senatskanzlei  
Senatskanzlei  
Senatskanzlei

Senatskanzlei  
Senatskanzlei  
Senatskanzlei

Senatskanzlei  
Senatskanzlei  
Senatskanzlei

# DIE STUDENTISCHE SELBSTVERWALTUNG

Das Grundgesetz und die meisten Landesverfassungen garantieren Hochschulen das Recht ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Im Rahmen dieser so genannten Hochschulautonomie wird nicht nur die akademische, sondern auch die studentische Selbstverwaltung festgeschrieben. Basis der studentischen Selbstverwaltung bildet die Verfasste Studierendenschaft (VS). Die Verfasste Studierendenschaft bilden alle Student\*innen und Promotionsstudent\*innen mit Studierendenstatus. Aus ihren Mitgliedern bilden sich Fachschaftsinitiativen und Fachschafträte, die sich wiederum in der Fachschafts- und -initiativenversammlung (FRIV) vernetzen und organisieren. Alle Studierenden haben zudem die Möglichkeit das Studierendenparlament zu wählen bzw. sich dort als Vertreter\*innen ihrer Liste zur Wahl zu stellen. Die Geschäfte und hochschulpolitischen Aufgaben, wie sie das Berliner Hochschulgesetz und die Satzung der Studierendenschaft regelt, besorgt der Referent\*innenRat (gesetzl. AStA).

Zusätzlich können sich einzelne Studierende als Vertreter\*innen der eigenen Statusgruppe für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung wählen lassen.

# DER REFERENT\*INNENRAT

Der RefRat vertritt die Student\*innenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und gliedert sich nach Arbeitsgebieten in sechzehn Referate (s. unten). Je Referat gibt es ein bis zwei gleichberechtigte Referent\*innen, die vom StuPa gewählt werden. Nur die sog. autonomen Referate werden von Vollversammlungen bestimmter studentischer Gruppen gewählt und anschließend vom StuPa bestätigt. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments (StuPa) unmittelbar gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Neben Beratung in Studienangelegenheiten stellt und koordiniert der RefRat außerdem das studentische Sozialberatungssystem und eine Antidiskriminierungsberatung.

Die unterschiedlichen Referate des RefRats: Antifaschismus, AusländerInnen / Antirassismus, Fachschaftskoordination, Finanzen, queer\_Feminismus, Hochschulpolitik, Internationales, Kultur, Lehre und Studium, LGBT\*I, Öffentlichkeitsarbeit, Ökologie und Umweltschutz, Politisches Mandat und Datenschutz, Publikation, Soziales und Studieren mit Kind(ern).

# IMPRESSUM

Impressum:

Referent\_innenrat (gesetzlich AStA)

Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6

10099 Berlin

Telefon: (030) 2093-46662

Fax: (030) 2093-46661

E-Mail: [refrat\(a\)refrat.hu-berlin.de](mailto:refrat(a)refrat.hu-berlin.de)

Web: [www.refrat.de](http://www.refrat.de)





# THE LAW OF DOWRY AND THE WOMAN

2019